

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis *Suffeldorf*

Gemeinde *Hilbau und Flors.*

Register der Heiraths-Urkunden

für

das Jahr 1850.

folgt Blatt Nr.

Kreis Düsseldorf

Bürgermeisterei Hilden

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden

und acht-hundert und *funfzig*
Hilden bestimmt ist, und

Kreis Düsseldorf
Bürgermeisterei Hilden
30-1

Präsidenten des *Landgerichts*
dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-

zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *16. November 1899.*

Sig. von Löffler
des Landgerichts

folgt Blatt 12

Kreis Düpelloot

Bürgermeisterei *Hildes*

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *fünfhzig* für die Bürgermeisterei *Hildes* bestimmt ist, und

hiefür Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts* zu *Düpeloot* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düpeloot* am 16. November 18*99*.

Für den Landgerichts-Präsidenten
des Landgerichts Düpeloot

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<u>A.</u>		
1	Agermühl Leonhard Joseph, und Dicker Anna Katherina	18/6 18.
<u>B.</u>		
2	Bovensiegen Carl, und Gerber Auguste Amalia Karoline	28/11 40.
3	Blum Christian, und Höck Anna Christiane	23/11 38.
4	Bach Heinrich Joseph, und Gaudert Breuer	1/6 13.
5	Bruchhausen Friedrich Wilhelm, u. Wolkers Wilhelmine	23/11 23.
6	Bausenhaus Johann, u. Johannes Galana Schüfer	24/11 24.
7	Bertram Friedrich Wilhelm, u. Rose Karoline Wilhelmine	19/11 33.
8	Buchmüller Peter, u. Buchmüller Johannes Wilhelmine	17/10 36.
9	Blasberg Friedrich August, u. Schiefer Anna Maria	9/11 37.
<u>C.</u>		
<u>D.</u>		
<u>E.</u>		
10	Coertz Peter Heinrich, und Buchem Anna Katherina	16 10.
11	Emgen Wilhelm, u. Rose Johannes Wilhelmine	25/6 22.
12	Erdelen Franz Joseph, u. Vogelkamp Anna Maria	17 25.
<u>F.</u>		
13	Frauenthoff Johann Wilhelm, u. Schmidt Johanna Blasberg Anna Maria	17/6 16.
<u>G.</u>		
<u>H.</u>		
14	Hagen v. d. Franck, und Heinsler Anna Gaudert	18/6 19.
15	Heister Johann Conrad, u. Heel Maria Katherina	20/6 20.
16	Hüsgen Johann Friedrich, u. Eichenberg Wilhelmine	1/7 26.
17	Hees Heinrich, und Gaudert Kemper	24/8 32.
<u>I.</u>		
<u>K.</u>		
18	Kurz Johann, u. Eikeloth Katherina	16/4 6.
19	Krein Wilhelm, u. Lang Anna Katherina	16/4 8.
20	Kolksbruch Jacob, u. Alwine Schumacher	6/6 11.
21	Kühnen Peter Wilhelm, u. Gaudert Ackermann	1/6 14.

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
22.	Krüll Jacob, in Ahnee August	20/3 31.
23.	Kirschbaum Peter Ludwig, in Clemens Anna Maria	16/9 34.
24.	Kühnen Joseph Carl, in Becker Emma	23/9 39
<u>L.</u>		
25.	Loggen Wilhelm, in Schneeloch Anna Maria	24/6 21.
<u>M.</u>		
<u>N.</u>		
<u>O.</u>		
26.	Osternann Georg Otto Wilhelm, in Siegle Christiane	7/2 1.
<u>P.</u>		
27.	Peters Wilhelm, in Schiffer Maria Anna	11/2 2.
<u>Q.</u>		
<u>R.</u>		
28.	Reinhagen Christian Wilhelm, in Hebeck Lovoliva	8/6 12.
29.	Rauth Mattheus, in Gröndt Schorn	3/8 28.
30.	Rosellen Joseph Jacob, in Caspers Maria Kuffner	17/8 30.
<u>S.</u>		
31.	Schäfer Joseph Heinrich, in Wackelhaus Lovoliva	16/2 3.
32.	Schmitt Gröndt Joseph, in Stürmer Wilhelm	14/3 4.
33.	Schirpenbachi Joseph Peter, in Harsen Maria	10/3 5.
34.	Schneidmayer Hillig Wilhelm, in Lindemann ^{Christine} Christine Kuffner	17/6 17
35.	Schäfer Wilhelm, in Stray Elisabeth Lubartina	16/7 17
36.	Stammen Wilhelm Heinrich, in Bach Elisabeth	10/8 29.
37.	Schmitt Peter Joseph, in Bunt Maria Elisabeth	3/10 33
38.	Schmied Joseph Hermann, in Gröndt Proyer	20/12 41
<u>T.</u>		
39.	Tackenberg Joseph, in Göttemüller Joseph	16/4 7
<u>V.</u>		
40.	Vogel Christian Wilhelm, in Rontenbachi Lovoliva	25/7 4
41.	Volmer Joseph Ferdinand, in Stürmer Lubartina	17/6 15.
<u>W. X. Y. Z.</u>		

Bürgermeisterei Hildrau Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den sechsten Februar, des mittleren Monats um sechs Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens

das Instrument

Georg Otto

Wilhelm

Ostermann

und

das öffentliche

Siegel

Bürgermeister von Hildrau

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Georg Otto Wilhelm Ostermann,

fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wattenscheid

Regierungs-Departement Arnsberg, Standes Lehrer

wohnhaft zu Hildrau Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des Georg Otto Ostermann

und der Barbara Spicker, Witwe

wohnhaft zu Wattenscheid Regierungs-Departement Arnsberg, an dem

10ten Februar im Monat April des vor vergangenen Monats ihre Einwilligung zu dieser Heirath erklärt haben.

und die Ludwig Hermann Georg Otto Siegel, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildrau Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Lehrer, wohnhaft zu Hildrau

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Georg Otto

Wilhelm Ostermann, Witwe von Johann Siegel und der

Ludwig Hermann Georg Otto Siegel wohnhaft

zu Hildrau Regierungs-Departement Düsseldorf und erklärt ihre Einwilligung zu dieser Heirath erklärt haben.

erklärt ihre Einwilligung zu dieser Heirath erklärt haben.

erklärt ihre Einwilligung zu dieser Heirath erklärt haben.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildrau Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Monat April des vor vergangenen Monats und die andere am zweiten Monat April des vor vergangenen Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsurkunde des Ludwig Hermann Georg Otto Siegel von dem Georg Otto Wilhelm Ostermann zu Wattenscheid am 10ten Februar im Monat April des vor vergangenen Monats;
Einwilligung der Ludwig Hermann Georg Otto Siegel von dem Georg Otto Wilhelm Ostermann zu Wattenscheid am 10ten Februar im Monat April des vor vergangenen Monats;
Geburtsurkunde der Ludwig Hermann Georg Otto Siegel von dem Georg Otto Wilhelm Ostermann zu Wattenscheid am 10ten Februar im Monat April des vor vergangenen Monats.

Hildrau

~~Notar des Kantons der Schweiz zum kanton gebornen Inspektors
 in der Stadt Bern, N. 12, im Kantone~~

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Gross, Otto, Wilhelm Ostermann und Johanna Christiane Siegle

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hauptmann, unverheiratet Jahre alt, Standes Hauswirth zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Beifunkel der neuen Ehegattin; des Johann August Arens, unverheiratet Jahre alt, Standes Handwerker zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Beifunkel der neuen Ehegattin; des Heinrich Barth, unverheiratet Jahre alt, Standes Handwerker zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Beifunkel der neuen Ehegattin; und des Salomon Hinselein, unverheiratet Jahre alt, Standes Handwerker zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Beifunkel der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten sie öffentlich das vorerwähnte
 ihrem Willen nach zu thun.

G. O. W. Ostermann
 J. C. Siegle.
 M. Hauptmann
 J. Aug. Arens
 Heiner Barth,
 Sal Hinselein

Umsch

Bürgermeisterei Hilden Kreis Sittard; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Milgalem Peters

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den vierten Februar, Aufmunt-
tags zwei Uhr, erschienen vor mir Marianne Cle-
mens Bürgermeister von Hilden
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Milgalem Peters, vierein-
und dreißig Jahre alt, geboren zu Eller
Regierungs-Departement Sittard, Standes deutscher
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sittard, groß jähriger
Sohn des Anton Milgalem Peters, zu Eller geboren
und der Anna Schloffer, Lehrerin
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Sittard, und zweizehn
und ihre Freiwilligkeit zu dieser Heirat zu erkennen

und
von Marianne Anna Schloffer

und die Ludwig Maria Anna Schloffer, zwei und dreißig
Jahre alt, geboren zu Nierenheim Regierungs-Departement
Sittard, Standes deutscher, wohnhaft zu Eller
Regierungs-Departement Sittard, groß jährige Tochter des Hauptmanns
Milgalem Schloffer und der
Anna Marianne Pisk, Widwe zu Lützen wohnhaft
zu Nierenheim Regierungs-Departement Sittard, und zufällig
geboren

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Hilden und die
andere am vierten Abend vor dem vierten Monat
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Geburtsprot. des Ludwigs Milgalem vom fünfte Februar 1855 auf-
gebunden und gewill. N. 26. im Archiv;
Heiratsprot. des Anton Milgalem vom vierten Februar 1855 und zweizehn
Monat 1855 und zweizehn, N. 32. abgeschlossen im
Archiv.

Gu.

Geburtsort der Braut; Geburtsort des Eltern derselben, alle
übergefallen von dem Sogannuipar - und zu Niewukim zu
münden, wozu sie Morant.

Die Brautleute sind die eine Jungfrau, alleinstehend, ledig
und der Andertausend Jahren zu Niewukim, daß sie auch
das Nachwort auf das letzte Wort des ^{ein} großen
Inhalt sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Michael Peters und Maria Anna
Schieffer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Philipp Bücher
Sein und Wäpfer Jahre alt, Standes Wahner,
zu Neu wohnhaft, welcher ein Wäpfer de 6 neuen Ehegatten; des
Joseph Feldhoff Sein und Wäpfer Jahre alt, Standes
Wahner zu Neu wohnhaft, welcher
ein Wahner de 6 neuen Ehegatten; des Michael Meyer, Wäpfer
Jahre alt, Standes Wahner
zu Neu wohnhaft, welcher ein Wahner de 6 neuen Ehegatten und
des Michael Schäfer, Sein und Wäpfer Jahre alt,
Standes Wahner, zu Neu wohnhaft, welcher ein
Wahner de 6 neuen Ehegatten, zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung alleinstehend die eine Jungfrau und die ledig
von der neuen Ehegatten Wäpfer Wäpfer zu
sein.

Michael Meyer
Philipp Bücher
Joseph Feldhoff
Wäpfer
Wäpfer

Wäpfer

Bürgermeisterei Hildesheim;

Kreis Dasselhof,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert funfzig, am sechszehnten des Monats februar,
Aufstellung zwei Uhr, erschienen vor mir Herrmann Flecken

das Joseph
Heinrich
Schäfer

Bürgermeister von Milde

als Beamter des Personenstandes, der ledige Joseph Heinrich Schäfer, zwei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Königsringhausen,

und
das Lieschen
Wichelhaus.

Regierungs-Departement Süpfeldheim Waldeth, Standes unverheiratet

wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Dasselhof, zwei jähriger

Sohn des Friedrich August Schäfer

und der Konradine Löwenstein, beide

wohnhaft zu Königsringhausen Regierungs-Departement Süpfeldheim Waldeth, unver-

heiratet der ledige August Wichelhaus zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald

Regierungs-Departement Dasselhof, zwei jähriger

und die ledige August Lieschen Wichelhaus, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Departement

Dasselhof, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Hildesheim

Regierungs-Departement Dasselhof, zwei jährige Tochter des Joseph

Carl Wichelhaus und der

Katharine, Gutwede Jansen, unverheiratet wohnhaft

zu Wald Regierungs-Departement Dasselhof und unverheiratet der

ledige August Wichelhaus zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald

unverheiratet

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildesheim und Milde statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten Verantw. dieses Monats und die andere am dritten und vierten Verantw. dieses Monats und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Geburtsurk. des Heinrich, unverheiratet zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Königsringhausen; - Einwilligung des Carl Dasselhof, unverheiratet und unverheiratet Lieschen Wichelhaus zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald; - Einwilligung des Konrad, unverheiratet und unverheiratet Lieschen Wichelhaus zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald; - Einwilligung des Joseph Wichelhaus zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald;

ga.

Geburtsort des Bräut und Hochzeiten der Mutter zu stellen,
widerfällt von dem Bürgermeister. Amt zu unterscheiden unter
dem Aufgesetzten October vorigen Jahres; - Kaufmännig
zu stellen Bürgermeister. Amt zu setzen im Monat
über die Zeit gesetzlich Anstehendigung.

Insoweit ist zu bescheiden, daß im Jahr vor ihrem Vermählung sind,
welches Jahr von dem und zureichender Angaben vorigen Jahren geborene,
und unter dem Namen und zureichender Angaben in dem letzten Geburtsregister
des Jahres eingetragen sind, und die Braut **Carl August** heißt, als ihrem gesetzlichen Vorgesetzten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: **Joseph Ignaz Schaffer** und **Caroline Wiedelhaus**

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Leinwand Webers, nebst**
und **Leinwand** ————— Jahre alt, Standes **Leinwandweber** —————,
zu **Hildesheim** ————— wohnhaft, welcher ein **Bekannter** des neuen Ehegatten; des **Lein-**
wand Webers, fünf und zwanzig ————— Jahre alt, Standes
Leinwand ————— zu **Hildesheim** ————— wohnhaft, welcher
ein **Bekannter** ————— des neuen Ehegatten; des **Leinwand Webers, nebst** und
Leinwand ————— Jahre alt, Standes **Leinwand** —————
zu **Hildesheim** ————— wohnhaft, welcher ein **Bekannter** des neuen Ehegatten und
des **Leinwand Webers, drei und zwanzig** ————— Jahre alt,
Standes **Leinwand** —————, zu **Hildesheim** ————— wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben **Leinwand** —————

Leinwand Webers
Caroline Wiedelhaus
des **Leinwand Webers**
Leinwand Webers
Leinwand Webers
Leinwand Webers
Leinwand Webers
Leinwand Webers

Leinwand

Bürgermeisterei Hilden;

Kreis Stallbaur

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

des Johann Joseph
Schmidt

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und vierzigten März, Nachmit-
tags gegen _____ Uhr, erschienen vor mir _____
Clemens _____ Bürgermeister von Hilden _____
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Joseph Gustav Schmidt, zwei und
dreißig _____ Jahre alt, geboren zu Hilden _____
Regierungs-Departement Düsseldorf _____, Standes _____
wohnhaft zu Hilden _____, Regierungs-Departement Düsseldorf _____, groß-
Sohn des Johann Abraham Schmidt _____ jähriger
und der Christine Hümer, beide bei Lubjücken _____
wohnhaft zu Hilden _____, Regierungs-Departement Düsseldorf und Düsseldorf

und
des Wilhelm
Hümer

und die Ludwig August Wilhelm Hümer, vier und
zweißig _____ Jahre alt, geboren zu Hilden _____ Regierungs-Departement
Düsseldorf _____, Standes _____, wohnhaft zu Hilden _____
Regierungs-Departement Düsseldorf _____, groß- jährige Tochter des Wilhelm
Hümer _____ und der
Anna Barbara Barth, beide bei Lubjücken _____ wohnhaft
zu Hilden _____ Regierungs-Departement Düsseldorf _____, und Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseslich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden _____ Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
_____ und die
andere am zweiten Vorklage dieses Monats _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Opfern Act des Landesgesetzbuches vom vierzehnten Januar, veröffentlicht in
dem Statutenbuch, N^o 4; Kodex des Artens, Statuten vom Statuten
Regel, veröffentlicht am vierzigsten, N^o 33; Kodex des Artens
Statuten vom sechs und zwanzigsten Juni, veröffentlicht in Statuten
vierzig, N^o 66, alle diese Statuten; - Kodex des Artens, veröffentlicht in
statuten des Artens, veröffentlicht vom dem Landesgesetzbuch, Artens zu Statuten
und zwanzigsten, vierzigsten Monat.

Todt und zu 6 Großmutter & mütterlicher Seite vom fünf und zwanzigsten Januar
 testamentarisch sein, wie bezeugt; Todt und zu 6 Großmutter väterlicher
 Seite vom fünfzehnten April testamentarisch und fünfzig, N. 22, abzufallen
 wie bezeugt.
 Geburt und der Braut vom selben Vorüber testamentarisch fünf und zwanzig N. 106;
 Todt und zu 6 Mutter & väterlicher Seite vom fünften October testamentarisch sein und
 zwanzig, N. 103, desgleichen das väterliche vom zwölften August testamentarisch
 sein und zwanzig, N. 79, alle wie bezeugt. — Todt und zu 6 Großmutter väterlicher
 Seite vom fünf und zwanzigsten Januar testamentarisch und zu 6 fünfzehnten
 April testamentarisch und fünfzig; — Todt und zu 6 Großmutter väterlicher
 Seite vom fünf und zwanzigsten Januar testamentarisch und zu 6 fünfzehnten
 April testamentarisch, wie bezeugt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Johann Schmidt und Wilhelmine
Hürner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Breuer,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann
 zu Hildau wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten; des Hein-
rich Schmidt, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Bäcker zu Hildau wohnhaft, welcher
 ein Bräutigam des neuen Ehegatten; des Carl Wilhelm Morsbach,
fünfzig Jahre alt, Standes Wasserkünig
 zu Grasfrath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und
 des Johann Abraham Schmidt, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes Bäcker, zu Hildau wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle unterschrieben.

Theodor Schmidt
 Wilhelmine Hürner
 J. Heinrich Breuer,
 Friedr. Schmidt
 Carl Wilhelm Morsbach.
 Joh. Abr. Schmidt

Münch

Bürgermeisterei Wildeau;

Kreis Künnelooß.

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den fünfsten April, Nachmittags um
 zwölf Uhr, erschienen vor mir Korawan Clemens
 Bürgermeister von Wildeau;
 als Beamter des Personenstandes, der Leopold Joseph Schirpenbadi, vier und
dreißig Jahre alt, geboren zu Mettum,
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung
 wohnhaft zu Erkrath Regierungs-Departement Düsseldorf groß-jähriger
 Sohn des Leopold Joseph Schirpenbadi
 und der Anna Josephine Kubler geborene geb. Lubzintan
 wohnhaft zu Waan Regierungs-Departement Düsseldorf, ledig verheiratet
geb. wohnhaft zu Mettum, und dafolch verheiratet.

von Joseph
Korawan
Schirpenbadi
Leopold
 und
der Marie
Christine
Korawan

und die Maria Josephine Korawan, gelobte Wittwe von Leopold Kubler,
einzig Jahre alt, geboren zu Erkrath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Widweib, wohnhaft zu Wildeau
 Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Leopold Joseph
Korawan, zu Koenig bei Ratingen wohnhaft, und der
Maria Catharina Graßroth, geb. Lubzintan wohnhaft
 zu Erkrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und dafolch verheiratet.
Das Recht, widerwärtig, an Heirath sein freiwillig zu geben

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses von Wildeau und Garschwin Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
 andere am fünften Monath
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Geburtsact des Bräutigams, und Verlobact der Mutter
Leopolden, dafolch unterschrieben, von dem Bürgermeister zu Mettum, unter dem
ersten Monath. - Verlobact des Bräutigams, unterschrieben,
von dem Bürgermeister zu Waan, unter dem ersten Monath
des Jahres fünfzig. - Geburtsact des Brauts, und Verlobact der Mutter
Leopolden, unterschrieben von dem Bürgermeister zu Ratingen, unter dem ersten
Monath Jahres fünfzig.

Verlob.

Soledat ab Johanne Joseph Hübner, des adelichen Mannes des jtzigen
 zum Braut, de dato Gerresheim am Sonntag den 17ten dieses Monats.
 Soledat ab Wilhelm Hübner, des adelichen Mannes des jtzigen Braut, vom
 fünfzigsten Stück vom jtzigen Stück No. 7 fünfzigsten Stück.

Es ist zu protokollieren das für die Maria Christina Harfen, zu ihrer Verheirathung
 am Sonntag de dato am 17ten dieses Monats den 17ten dieses Monats. In Gegenwart
 der beiden Brautleute, des Brautvaters, des Bräutigams, des Pfarrers, des
 zwei oder drei Zeugen, die sich Monats. In Gegenwart der beiden Brautleute, des
 Brautvaters, des Bräutigams, des Pfarrers, des zwei oder drei Zeugen, die sich
 Monats. In Gegenwart der beiden Brautleute, des Brautvaters, des Bräutigams,
 des Pfarrers, des zwei oder drei Zeugen, die sich Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Schirpach, und Maria
Christina Harfen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hübner,
einzig und einzig Jahre alt, Standes Mieth,
 zu Heiden; wohnhaft, welcher ein Lehrer de n neuen Ehegatten, des Johann
Lorenz, acht und einzig Jahre alt, Standes
Maler zu Heiden wohnhaft, welcher
 ein Lehrer de n neuen Ehegatten, des Guinolf Hübner, acht und einzig
einzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Heiden; wohnhaft, welcher ein Lehrer de n neuen Ehegatten und
 des Guinolf Hübner Hübner, acht und einzig Jahre alt,
 Standes Maler, zu Heiden; wohnhaft, welcher ein
Lehrer de n neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit Obedienz das vorerwähnte
 Ehegattent mit mir unterschrieben.

Johann Peter Schirpach

Guinolf Hübner
zu Heiden
Pet Lorenz
Guinolf Hübner
Heid Wilhelm Hübner

Hübner

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Künnelorf,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am fünften des Monats April, Nachmittags um zwei Uhr, erschienen vor mir Hermann Blew, Bürgermeister von Hilden;

das
Johann Kurz

als Beamter des Personenstandes, der ledige Johann Kurz, sieben und vierzig Jahre alt, geboren zu Eller;

und

Regierungs-Departement Künnelorf, Standes holländischer wohnhaft zu Eller Sohn des Johann Baptist Kurz und der Elisabeth Rings, beide wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf groß-jähriger ausdrücklich seiner Einwilligung zu dieser Heirath zu Wesseling;

das
Catharina Eickelapoth.

und die ledige Catharina Eickelapoth, vier und vierzig Jahre alt, geboren zu Eller; Heirath; Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes französisch, wohnhaft zu Eller;

Regierungs-Departement Düsseldorf, große-jährige Tochter des Johann Baptist Eickelapoth und der Elisabeth Kurz, beide wohnhaft zu Eller; Regierungs-Departement Düsseldorf, ausdrücklich seiner Einwilligung zu dieser Heirath zu Wesseling;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am fünften des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Geburts-Act. des Ledigen am zweiten des Monats October, 1850.
- 2. Geburts-Act. des Ledigen am zweiten des Monats April, 1850.
- 3. Geburts-Act. des Ledigen am zweiten des Monats April, 1850.
- 4. Geburts-Act. des Ledigen am zweiten des Monats April, 1850.

der

Die Herrschaften als Herrschaften, liegt das Fried, Elisabeth Eickelw.
 polte, welche am einunddreißigsten December, christlich
 dort fünf und einzig zu Eller geboren, und am zwanzigsten Januar,
 christlich fünf und einzig in der hiesigen Pfarre geboren
 und das No. 1. unverschieden ist, ist Fried Jäger, und sie selbst selbst
 ist die adeliche Tochter von Herrn, und liegt zu Hause wohnen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Kurz, und Catharina Eickelw.
 polte.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Kurz, fünf*
und einzig Jahre alt, Standes *Knabe*
 zu *Gernshausen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Joh.*
franz. selten, fünf und *zwanzig* Jahre alt, Standes
Märker zu *Eller* wohnhaft, welcher
 ein *Vertrauter* des neuen Ehegatten, des *Milchmann Kropf*, drei und
fünfzig Jahre alt, Standes *Knabe*
 zu *Heiden*; wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten und
 des *Jacob Scheutenhaus*, acht und *fünfzig* Jahre alt,
 Standes *Knabe*, zu *Heiden* wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung als Herrschaften ein und ein *franz. selten* *Heiden* *selten*
baud ein und ein *zu Fried*

Johann Kurz
Magernan Friedberg
J. Kurz
J. Sulzer
Korn
J. Seifert

Mann

Bürgermeisterei Wildeu;

Kreis Rüsseldorf,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann
Fackenberg

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am sechsten April, Neunmittags um
vier
Uhr, erschienen vor mir Herrmann Cle-
mus,
Bürgermeister von Wildeu;

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Joseph Fackenberg, vier und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Wüchlingen;

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber
wohnhaft zu Wildeu; Regierungs-Departement Düsseldorf, vier und zwanzig-jähriger

Sohn des zu Saarwiesenthal Johann und Josann Fackenberg
und der gebürtlich Wüchlingen Josephine Wachbadi,
wohnhaft zu Saarwiesenthal;

Regierungs-Departement Düsseldorf, vier und zwanzig Jahre alt,
der besagten Josephine Wachbadi freiwillig zu Verpflichtung
ausgesprochen;

und die Ludwig Joseph Göttemüller, vier und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Wildeu Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Wildeu;
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn-jährige Tochter des Christoph Wildeu

Göttemüller und der
Gertrude Wildeu, gebürtlich
zu Wildeu Regierungs-Departement Düsseldorf,

wohnhaft zu Wildeu.

und
von Johann
Göttemüller

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Wildeu Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten und die
andere am vierten Donnerstag vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsact des Ludwig Fackenberg gebürtlich Wüchlingen am zweiten Donnerstag vorigen Monats,
gebürtlich Wüchlingen, unter dem ersten vorigen Monats.
Geburtsact des Ludwig, am vier und zwanzigsten December vorigen Jahrs,
gebürtlich Wüchlingen N^o 120 frei ausgegeben.

Herrmann Cle-
mus

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Tackenberg, und Johanna Göthmann Müller;*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Nachtigall,*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Küffpächter*
zu *Lüpfendorf* wohnhaft, welcher ein *Altknecht* de *de* neuen Ehegatten, des *Wil-*
helm Tackenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Lüpfendorf zu *Saarw* wohnhaft, welcher
ein *Altknecht* de *de* neuen Ehegatten, des *Carl Tackenberg, zwei und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Küffpächter*
zu *Saarw* wohnhaft, welcher ein *Altknecht* de *de* neuen Ehegatten und
des *Friedrich Tackenberg, neun und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Altknecht*, zu *Wilden* wohnhaft, welcher ein
Altknecht de *de* neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung *und* *der* *Urkunde* *als* *der* *Altknecht* *des* *neuen* *Ehegatten* *seiner*,
und *seiner* *frau* *zu* *sein;*

Johann Tackenberg
Johanna Göthmann Müller
Wilhelm Göthmann Müller
Gertraud Branshaus
offen Nachsigel
Wilhelm Tackenberg
Hopl Tackenberg
Friedrich Tackenberg
Müller

Bürgermeisterei Hildew;

Kreis Münster.

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am fünfzehnten, Monats März um fünf Uhr, erschienen vor mir Hoerwam Cle.

April.

Bürgermeister von Hildew;

von Wilhelm Kreis

als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Kreis, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Opladen;

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Rechtsanwalt wohnhaft zu Hildew Sohn des Albrecht Wilhelm Kreis, und der Anna Esper, beide wohnhaft zu Opladen;

von Anna Catharina Lang

Regierungs-Departement Düsseldorf, Rechtsanwältin die Mutter des Braut, mit ihrem Einverständnis zu dieser Heirath zustimmend.

und die Anna Catharina Lang, Wittwe von Wilhelm Brand, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Opladen;

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes frei, wohnhaft zu Hildew, groß-jährige Tochter des Johann Georg Lang, zu Langenfeld geboren und der Gertrude Götz wohnhaft zu Hildew Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildew und Opladen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am fünften Monat von März daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Urkunde des Landrichters, und Opbührens des Landrichters von Opladen.
- 2. Urkunde des Landrichters, und Opbührens des Landrichters von Opladen.
- 3. Urkunde des Landrichters, und Opbührens des Landrichters von Opladen.
- 4. Urkunde des Landrichters, und Opbührens des Landrichters von Opladen.

So

So bald ich das obige Ehevertrauen das zu diesem Datum, von alldem
 Tag an, das obige Ehevertrauen ist und die Nr. 80, für das
 Heirathung des Bürgers ausstod zu Opladen, von selbstem
 Laug Mauth, über dem obigen Ehevertrauen Handlung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Wilhelm Klein, und Anna Catharina*
Laug

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Leinold Metz* am
 und fünfzig Jahre alt, Standes *Hausbauern*
 zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Leinold Metz* de o neuen Ehegatt und des *Mil.*
plum Berschig, vier und vierzig Jahre alt, Standes
 zu *Wildeu* wohnhaft, welcher
 ein *Leinold Metz* de o neuen Ehegatt und, des *Leinold Metz*, zwei und
 vierzig Jahre alt, Standes *Müllers*
 zu *Wildeu*; wohnhaft, welcher ein *Leinold Metz* de o neuen Ehegatt und
 des *Leinold Metz* *Milfalu Wildeu*, vier und vierzig Jahre alt,
 Standes *Müllers*, zu *Wildeu*; wohnhaft, welcher ein
Leinold Metz de o neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung der Urkunde die obige Ehevertrauen, und
 die Mütter des Leinold Metz die obige Ehevertrauen, und

Wilhelm Klein
Anna Catharina Laug

Leinold Metz

Leinold Metz
Leinold Metz
Leinold Metz

Leinold Metz

Bürgermeisterei Hildesheim;

Kreis Sülstalb. v. f.;

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zwanzigsten August, Sonntag
dagegen

Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens,
Bürgermeister von Hildesheim

als Beamter des Personenstandes, der Ladige Friedrich Wilhelm Vogel, neun und
zwanzig

Regierungs-Departement Sülstalb. v. f., Standes Stammesfreiburs
wohnhaft zu Hildesheim, Standes Stammesfreiburs
Sohn des Regimentsführers Anton Vogel, zu Herreshorn gestorben

und der gebürtlichen Maria Justina Sandweg, letztere
wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Sülstalb. v. f. groß-jähriger

die Mutter des Braut mitvertraut, erklärt an ihrer Einwilli-
gung zu dieser Heirath zu theil zu nehmen.

und die Ladige Justina Bontenbach, einundzwan-
zig Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Departement

Sülstalb. v. f., Standes Magd., wohnhaft zu Hildesheim
Regierungs-Departement Sülstalb. v. f., einundzwanzig-jährige Tochter des Lehrers Benjamin

Bontenbach, zu Wald gestorben und der
gebürtlichen Juliana Köpfer, letztere
zu Wald Regierungs-Departement Sülstalb. v. f.

das Brautjungfer
Wilhelm
Vogel
und
das Brautjungfer
Bontenbach

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hildesheim und Merschheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vierten und fünften Brautjungfer Justina Merschheid und die
andere am sechsten Brautjungfer Justina Merschheid
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind: Geburtsurkunde des Brautjungfer Justina Merschheid vom sechszehnten
zweiten Januar achtzehnhundert und zwanzig, N^o 6, aus dem Archiv
der Stadt von Hildesheim, gebürtliche urkunde von dem Lehrer
Benjamin Bontenbach zu Wald gestorben am einundzwanzigsten und
zweiten Monat;
Geburtsurkunde des Brautjungfer Justina Bontenbach, gebürtliche
urkunde von dem Lehrer Benjamin Bontenbach zu Wald gestorben am einundzwanzigsten und
zweiten Monat;

dem zuvörderst vorigen Braut; - Lastenung der Fallten
Widrigkeit. Auch habe die dort gestellten Anstehung
von gestrigen Tage.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Leinhard Wilhelm Vogel und Friedlotta
Bontelade*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Hennpatt,*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Widrig*
zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Widrig* der neuen Ehegattin; des *Johann
Müller, fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes
Widrig zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher
ein *Widrig* der neuen Ehegattin; des *Wilhelm Schumacher, zwei
und zwanzig* Jahre alt, Standes *Widrig*
zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Widrig* der neuen Ehegattin und
des *Wilhelm Pohlmann, drei und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Widrig*, zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein
Widrig der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben alle Anwesende mit mir
und unterschrieben, und unterschrieben die unterschriebenen
Hennpatt,
Leinhard Wilhelm Vogel
Friedlotta Bontelade*

*Julie Lohmann
W. Hennpatt
J. Müller
W. Schumacher
W. Pohlmann.*

Hennpatt

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am ersten Mai, Vormittags um fünf Uhr, erschienen vor mir Hermann Clever, Bürgermeister von Hilden, als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Peter Heinrich Overz, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neurath, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann, wohnhaft zu Hilden, Sohn des Johann Overz, Pfarrer und der Gertrud Moritz, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Neurath, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der selbst angegebener.

das Datum zu dem die Heirath
 und
 die Braut
 Catharina
 Bachem

und die Ludwig Anna Catharina Bachem, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neurath, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann, wohnhaft zu Hilden; groß-jährige Tochter des Christian Eberhard Bachem und der Sibilla Gertrud Adis, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Neurath, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der selbst angegeben, und letztere mit ihrem Ehemann, an ihrem freien Willen zu diesem Heirath geschlossen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am dritten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Urkunde des Herrn Bürgermeisters von Hilden; 2. Die Urkunde des Herrn Pfarrers von Hilden; 3. Die Urkunde des Herrn Bürgermeisters von Neurath; 4. Die Urkunde des Herrn Pfarrers von Neurath; 5. Die Urkunde des Herrn Bürgermeisters von Hilden; 6. Die Urkunde des Herrn Pfarrers von Hilden; 7. Die Urkunde des Herrn Bürgermeisters von Hilden; 8. Die Urkunde des Herrn Pfarrers von Hilden; 9. Die Urkunde des Herrn Bürgermeisters von Hilden; 10. Die Urkunde des Herrn Pfarrers von Hilden.

Ergeben und des Heirath
 und der selbst
 angegeben

Gegeben

Geburtsort des Bräutigams; und Geburtsort der Braut, nämlich
 Hiltz, von dem Land Lützenau, zu Langenfeld unter dem
 zehnten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Heinrich Every, und Anna Catharina
 Bachew.*

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Bachew,*
seiner und seiner Jahre alt, Standes *Advan*
 zu *Hiltz* wohnhaft, welcher ein *Bruder* de *neuen Ehegatten* des *Peters*
Barthmann, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
Brüder zu *Hiltz* wohnhaft, welcher
 ein *Bruder* de *neuen Ehegatten*, des *Peters Every, fünf und fünfzig*
 Jahre alt, Standes *Advan*
 zu *Hiltz* wohnhaft, welcher ein *Opfer* de *neuen Ehegatten* und
 des *Wilhelm Koch, sieben und vierzig* Jahre alt,
 Standes *Lafus*, zu *Hiltz* wohnhaft, welcher ein
Bruder de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben alle Anwesenden mit Ausnahme der Ehegatten*
im Auftritte der *Peter Heinrich Every*
Peter Spinnhoff *Anna Bachew*

Peter Spinnhoff

Wilhelm Bachew

Peter Barthmann

Wille. Koch

Anna

Bürgermeisterei Hildesheim,

Kreis Düsseldorf,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

des Jacob
Holtzkroich

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, am zweiten Mai, Abend

zwei Uhr, erschienen vor mir Herrmann

Glennert,
Bürgermeister von Hildesheim

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Jakob Holtzkroich, sechs und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Meiden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsbesitzer

wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des Anton Hyacinth Holtzkroich

und der Anna Elisabeth Nissenberg, erst und

wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf und unterzeichnet

erklären ihre Einwilligung zu dieser Heirath zu verwirklichen;

letzten in Uebereinstimmung;

und die Ludwig Alwine Schumacher, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Hildesheim

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Matthias Wittgen

Schumacher und der

Anna Catharina Knapp, beide wohnhaft

zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf und unterzeichnet

erklären abensfalls ihre Einwilligung zu dieser Heirath

zu geben.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeglich abzuschließen: und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Hildesheim und Alstedt Stadt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten und dritten Monat des vorigen Monats und die

andere am zweiten und dritten Monat des vorigen Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung

zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir

überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

gebürtlich des Ludwig und Alwine von sechs und zwanzig Oktober zuletzt des vorigen Monats.

das zweite und zwanzigste N^o 104 des ersten Bandes des Statuten des Stadts Hildesheim

und des ersten Bandes des Statuten des Stadts Alstedt unter dem zweiten Monat des vorigen Monats von dem Bürger

meist von Hildesheim;

gebürtlich des Ludwig und Alwine von sechs und zwanzig Oktober zuletzt des vorigen Monats.

das zweite und zwanzigste N^o 104 des ersten Bandes des Statuten des Stadts Hildesheim

und des ersten Bandes des Statuten des Stadts Alstedt unter dem zweiten Monat des vorigen Monats.

Se 2

*Bestätigung der Eheverträge zwischen zu Mischeid
von Mischeid diese Monate über die dort gehaltenen
Hochzeiten.*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Jacob Holthornich und Maria Schumacher*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Rehder,*
nine und fünfzig Jahre alt, Standes *Ordnung*
zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatten*; des *Milch*
Jacob Schäfer, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Ordnung zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher
ein *Opium* de *neuen Ehegatten*; des *Peter Vogelshamp, drei*
und fünfzig Jahre alt, Standes *Ordnung*
zu *Meppen* wohnhaft, welcher ein *Opium* de *neuen Ehegatten* und
des *Reinhold Schumacher, drei und vierzig* Jahre alt,
Standes *Ordnung*, zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein
Lehrer de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklären die Braut, die Eltern derselben
Mutter derselben und der Vater das Brautzeug und
den Brautzeug zu sein.*

*Jacob Holthornich
Wilhelm Rehder
Herr Rehder
Wilhelm Schäfer
Peter Vogelshamp
Reinhold Schumacher.*

Menne

November aufgesetzet und verfertigt, N: 51; Hiedurch das vorgau oben
 und daselben vom Verfertiger Januar aufgesetzet und verfertigt,
 N: 1. alle seine Bestandtheile.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Sonndry Wilhelm Reinshagen und Caroline*
Asheth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Schlöfer*,
51 und 52 Jahre alt, Standes *Kaufmann*,
 zu *Milden* wohnhaft, welcher ein *Substitut* der neuen Ehegattin, des *51*
Carl Vollmer, *51 und 52* Jahre alt, Standes
Kaufmann zu *Hildern* wohnhaft, welcher
 ein *Substitut* der neuen Ehegattin, des *Reinhard Köller*, *51 und*
52 Jahre alt, Standes *Kaufmann*
 zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Substitut* der neuen Ehegattin und
 des *Sonndry Hermann*, *51* Jahre alt,
 Standes *Muthwiller*, zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein
Substitut der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle anwesende unterschrieben.

Sonndry Wilhelm Reinshagen
Caroline Asheth
Johann Friedrich Reinshagen
Alb. Albert
Wilm. Schlöfer
Carl Gust. Vollmer
Reinhard Köller
Hermann
Hildern

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zweiten des Monats Maai,
Mittwochs zu
Hilden

Uhr, erschienen vor mir Maria Anna
Bürgermeister von Hilden

der Heirath
Johann
Bach

als Beamter des Personenstandes, der Madam Maria Anna Bach, vier und
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Konheim

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwillig

der Heirath
Christen
Breuer

wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, vier und zwanzig

Sohn des Herrn Hermann Bach, zu Konheim am Stadtbau

und der Madam Margaretha Braun, ledig und

wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden, die Madam Maria Anna
Bach, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Konheim

und die Madam Christen Breuer, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Freiwillig, vier und zwanzig jährige Tochter des Herrn Johann
Regierungs-Departement Düsseldorf, vier und zwanzig jährige Tochter des Herrn Johann
Breuer

und der

Madam Michels, vier und zwanzig

wohnhaft

zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten des Monats Maai und die
andere am vierten des Monats Maai

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

zwei Urkunden des Präsidenten, Heinrich des Stadts des
Hilden, beide ausgestellt am zweiten des Monats Maai
zu Hilden und zwei Urkunden des Präsidenten
Langenfeld am zweiten des Monats Maai.

Ja.

Pubertät des Bräutigams, und des Brautpaares,
 und zu Jours, mitas dem vier und zwanzigsten
 dages Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Joseph Beck und Johanna
 Meurer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Schumacher*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Bücher*
 zu *Ellers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten; des *Johann*
Meurer, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Hülfsolator zu *Ellers* wohnhaft, welcher
 ein *Bekannter* der neuen Ehegatten; des *Johann Brenger, vier und*
einzig Jahre alt, Standes *Bekannter*
 zu *Ellers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und
 des *Johann Schäfer, drei und vierzig* Jahre alt,
 Standes *Polizeirath*, zu *Ellers* wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklären die Anwesenden die Brautjungfer
 und die Braut Meurer einverstanden zu seyn.*

Joseph Beck.

Johann Schumacher

Jacob Breuer

Johann Brenger

Johann Schäfer

Johann Meurer

Johann Meurer

Meurer

Bürgermeisterei Hilden;

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zweiten des Monats Mai,
 Vormittags zwei
Uhr, erschienen vor mir Herrmann
 Bürgermeister von Hilden
 als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Peter Wilhelm Kühnen, fünf
 und zwanzig
 Jahre alt, geboren zu Merscheid
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht
 wohnhaft zu Hilden , Standes Erbknecht
 Sohn des Wilhelm Gottfried Kühnen,
 und der Anna Christiane Kesper, beide
 wohnhaft zu Hilden ,
 Regierungs-Departement Düsseldorf und zur
Freiwilligkeit zu diesem Zweck zu
Handen
 und die Ludwig Gaston Aehrmann, drei und zwanzig
 Jahre alt, geboren zu Hilden ,
 Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbknecht,
 wohnhaft zu Ellen
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Karl Wilhelm
Gaston Aehrmann und der
Gaston Wimmer, beide bei Lebzeiten
 zu Beurath ,
 Regierungs-Departement Düsseldorf und des
Verstorbenen.

des Peter
 Wilhelm
 Kühnen
 und
 des Gaston
 Aehrmann

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Kornell Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Vormittags des ersten und die andere am zweiten Vormittags des ersten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Gabstblatt des Erbknechts, ungesigelt von dem Bürgermeisterei-Beamten zu Merscheid Julius von Laatz und zwanzigsten ersten Monats;
Gabstblatt des Erbknechts von dem ungesigelt von dem Bürgermeisterei-Beamten zu Merscheid Julius von Laatz und zwanzigsten ersten Monats; N^o 36. des ersten Monats.

Hilden

Todworte des Eltern des Bräutigam, übergestall von dem Bischofswahlmann.
 Auch zu Weiralle, welches den siebenundzwanzigsten von dem
 Weiralle. — Todworte des Gopswalters, welches die sechs und sechs-
 zehnten, übergestall von dem Oberlandbegrüßungsputzwerk zu
 Hildesheim, welches den fünf und zwanzigsten von dem Weiralle;
 die Brautleute und die vierzigsten, welche die sechs und
 sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs
 welches die sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs
 welches die sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Wilhelm Kühnen* und *Anna Maria*
Ackermann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Schumacher*,
drei und zwanzig Jahre alt, Standes *Wohnverwalter*
 zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten; des *Wil-*
helm Pohlmann, *drei und zwanzig* Jahre alt, Standes
Wohnverwalter zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher
 ein *Bekannter* des neuen Ehegatten; des *Carl Sieger*, *drei und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Bekannter*
 zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten und
 des *Wilhelm Kühnen*, *drei und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Wohnverwalter*, zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *alle diese die sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs*
galtten Weiralle, welches die sechs und sechs und sechs und sechs und sechs und sechs
Johann Wilhelm Kühnen

Johann Ackermann
Christoph Kühnen
W. Schumacher
W. Pohlmann
C. Sieger
Carl Sieger

Bürgermeisterei Hilden;

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am sechszwanzigsten des Monats Mai,
Abend zwei und zwei Uhr, erschienen vor mir Keremann Gleim

das Joseph
und
Josephine
Kolmer

Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Joseph Laurentius Kolmer, drei
und sechzig

Jahre alt, geboren zu Hilden,

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann

wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Hilden

Sohn des Anton Wilhelm Ignaz Kolmer

und der Anna Maria Dörner, beide bei Lubzick

wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf und Preußen

verheiratet;

und
das Josephine
Kolmer

und die Ludwig Josephine Kolmer, drei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Elsen

Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Arbeitsmann

Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei und zwei Jahre alte Tochter des Joseph Kolmer

und der Anna Maria Albrecht, beide bei Lubzick

wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, und Preußen

verheiratet;

und der
wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zwei und zwei Uhr

und die

andere am zwei und zwei Uhr des selben Tages

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Anton Wilhelm Ignaz Kolmer, drei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Hilden,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann,
wohnhaft zu Hilden,
und der Anna Maria Dörner,
zwei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Lubzick,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann,
wohnhaft zu Hilden,
und der Josephine Kolmer,
drei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Elsen,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann,
wohnhaft zu Hilden,
und der Ludwig Josephine Kolmer,
drei und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Elsen,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann,
wohnhaft zu Hilden.

Hochzeits der Geseßalten, müthlichste Dicht, und gestallt von dem Bischofsmünster
zu Aachen, welches dem Münster, März, dieses Jahres.

Geburtsort der Braut; Hochzeit der Aachen, in Aachen, und gestallt von
dem Ober-Consul der Landgerichts zu Düsseldorf, welches dem Aufgehoben
von dem, Hochzeit der Aachen, in Aachen, und gestallt von
dieses Jahres, dies Jahr.

Die Brautleute sind die eine Gattin, welche mit der Anstiftung
von dem zu Aachen, welche dem Aachen, dies ist, und das die
Aachen, und Hochzeit der Aachen, in Aachen, und gestallt von
Aachen, dies.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Ferdinand Volmer und Hubertine
Münster

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Janke,
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Kupferer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrling des neuen Ehegatten; des
Herrn Wilhelm Reinshagen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Kupferer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lehrling des neuen Ehegatten; des Herrn Schultenhaus,
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Kupferer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrling des neuen Ehegatten; und
des Carl August Meewis, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Kupferer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lehrling des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben alle Anwesenden mit mir unterschrieben.

Volmer: Johann Ferdinand Volmer

Hubertine Münster

J. Janke

J. W. Reinshagen

J. Schultenhaus

C. Aug. Meewis

Münster

Bürgermeisterei Hilden;

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den sechszehnten Mai, Abends sechszehn Uhr, erschienen vor mir Karl Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Adige Johanna Wilhelmine Frauenhof, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathete wohnhaft zu Hilden Sohn des Johann Wilhelm Frauenhof und der gestorbenen Ballentine, beide wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und Adige Anna Maria Schmidt, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenkirchen Regierungs-Departement Königsberg Preussen, Standes Unverheirathete, wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Adigen Johann Schmidt und der Adigen Luise Schirmeyer, beide bei Lützen wohnhaft zu Neuenkirchen ~~Regierungs-Departement~~ Königsberg Preussen, und Adige Anna Maria Schmidt.

Adige Johanna Wilhelmine Frauenhof
und
Adige Anna Maria Schmidt

und die Adige Johanna Wilhelmine Frauenhof, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathete, wohnhaft zu Hilden Sohn des Johann Wilhelm Frauenhof und der gestorbenen Ballentine, beide wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und die Adige Anna Maria Schmidt, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenkirchen Regierungs-Departement Königsberg Preussen, Standes Unverheirathete, wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Adigen Johann Schmidt und der Adigen Luise Schirmeyer, beide bei Lützen wohnhaft zu Neuenkirchen ~~Regierungs-Departement~~ Königsberg Preussen, und Adige Anna Maria Schmidt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Düsseldorf statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Monat April Abend daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- Geburtsprot. des Bräutigams Adigen Johann Wilhelm Frauenhof am zweiten Monat April Abend 1850 Nr. 47 hier beifolgend;
- Geburtsprot. der Braut Adigen Anna Maria Schmidt am vierten Monat April Abend 1850 Nr. 10 hier beifolgend;

Allen

Johann und das Großbalken müllersches Tuch, einzugestellt von
 dem Hofe von Herding zu Mannlicheren müllerschen fünf-
 und zwanzigsten wosigen Morale; sodann das Großbalken
 müllersches Tuch, einzugestellt von dem Hofe zu Herford müllers
 dem einundzwanzigsten wosigen Morale; -

Aufklärung der Einzelstände Brauten zu Düsseldorf vom neuen
 Hofe Morale über die dort gesetzlichen Ausübung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Wilhelm Frauenhof und Johann Antonius
 Amalie Schmidt*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Leinhard Furthmann,*
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Manns*
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Johann*
Antonius Docker, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes
Manns zu *Hilden* wohnhaft, welcher
 ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Schmidt,* *zwei*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Bierbrauer*
 zu *Düsseldorf* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, und
 des *Peter Pasch,* *zwei und fünfzig* Jahre alt,
 Standes *Manns*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklärte die müllersche das neue Haupt-
 der Müllerschen Müllerschen zu sein.*

Johann Wilhelm Frauenhof

*Johann Schmidt
 Wilhelm Frauenhof
 Friedrich Furthmann
 Hermann Docker*

*Heinrich Schmidt
 Peter Pasch*

(Signature)

N^o 44, beide hiesiger Ort; - Verkündung des großmüthigen nützlichsten
 Tuns und des großmüthigen nützlichsten Tuns, alle in demselben von
 dem Ober-Consistorio des Landes zu Hildesheim unter dem gerichtlichen
 Tausch N^o 126. - Die Verlobten sind die hiesigen
 Lehensmann mit der Anwesenheit von zu Hannover, nebst dem
 zu Hildesheim, daß ihnen nach dem letzten Willen des Verstorbenen
 des großmüthigen nützlichsten Tuns bekannt sein.

Bestätigung des Eintragsbuches zu Hildesheim vom fünf-
 zehnten d. M. über die dort geführte Anwesenheit.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? - und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Milchm. Scheidemacher und Anna C.*
Quorum Lindemann

hierdurch mit einander geseglich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lindm. Schaffhausen,*
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Wunze* de 6 neuen Ehegattⁿ; des *Joseph*
Brück, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Ackerbau zu *Eller* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* de 8 neuen Ehegattⁿ; des *Johann Joseph Lindemann,*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de 8 neuen Ehegattⁿ und
 des *Barthold Bröge, drei und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Lehrer*, zu *Melden* wohnhaft, welcher ein
Lehrer de 8 neuen Ehegattⁿ zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit mir
 unterschrieben.

Milchm. Scheidemacher
Lindemann
Friedrich Schaffhausen
Johann Brück
Peter Joseph Lindemann
H. J. J.

Lindemann

Bürgermeisterei Heilcu

Kreis Küsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am ersten Februar des Monats May, Nachmittags um Drei

Uhr, erschienen vor mir Hermann Cleverus,

das Louisa
Joseph
Augermann

Bürgermeister von Heilcu,

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Leonhard Joseph Augermann, fünf Jahre alt, geboren zu Neurath

und

Regierungs-Departement Küsseldorf, Standes Polizeur wohnhaft zu Neurath Regierungs-Departement Küsseldorf, groß-jähriger Sohn des Georg Joseph Matthias Augermann,

das Anna
Catharina
Dicken.

und der Maria Elisabetha Lux, achtzehn bei Lubjitten wohnhaft zu Neurath

Regierungs-Departement Düsseldorf, und daselbst

ausgebau; Catharina mit einem Kind, sprachen die Mütter des Brautpaars, als Zeugen zu dieser Heirath zu geben.

und die Ludwig Anna Catharina Dicken, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Eller; Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Polizeur, wohnhaft zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Michael Dicken, zu Eller ausgebaut und der

Sabina Erkeling, wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Heilcu und Neurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Vormittag dieses Monats May, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Geburtsact des Brautigams; Todact des Anton Balpflau, beide rückwärts von dem Bürgermeisterey-Acten zu Neurath, unter dem Namen dieses Monats.

Geburtsact der Braut vom ein und zwanzigsten Februar dieses Jahres, fünf und zwanzig N^o 15 für Brautpaar

Holab.

Auf demselben Tage das Brautpaar, wenn sie bausam abgeben, erstgenannt
 fünfzig Noth abzufallen für Brautpaar.
 Auf demselben Tage das Brautpaar zu Brautpaar wenn erstgenannt
 dieses Brautpaar, über die Zeit, erstgenannt das Brautpaar.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Leonhard Joseph Augermund, und Anna
 Catharina Dickew.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Krings,*
dreißig und fünfzig Jahre alt, Standes *Tagelöhner*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Brautpaar* de *neuen Ehegattau*, des *Johann*
fischer, fünf und dreißig Jahre alt, Standes
Tagelöhner zu *Eller* wohnhaft, welcher
 ein *Brautpaar* de *neuen Ehegattau*, des *Mihel Merching, drei und*
zwei Jahre alt, Standes *Mist*
 zu *Hilwen* wohnhaft, welcher ein *Brautpaar* de *neuen Ehegattau* und
 des *Leopold Risse, drei und fünfzig* Jahre alt,
 Standes *Mist* zu *Hilwen* wohnhaft, welcher ein
Brautpaar de *neuen Ehegattau* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *als Mütter die Brautpaar, die Mütter das Brautpaar*
und die Mütter das Brautpaar, und die Brautpaar Krings und
fischer Brautpaar Brautpaar zu sein;

Leonhard Joseph Augermund
zu Hilwen
L. J. W.

L. Mund

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Seirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am sechszehnten des Monats Mai, Nachmittags vier

Uhr, erschienen vor mir Hermann Stenens, Bürgermeister von Hilden

das Herr
van der
Hagen

als Beamter des Personenstandes, der Herr van der Hagen, Wittwe von Joseph, Louis de Holl, ein und vierzig Jahre alt, geboren zu Ninove, Provinz Brabant, Regierungs-Departement Belgien, Standes Substituirtes

und
das Herr
Kenseler

wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Substituirtes Joseph Louis van der Hagen, zu Ninove geboren, und der Maria Elisabetha Maria Josephine van der Elst, letztere wohnhaft zu Ninove, Regierungs-Departement Brabant, groß jähriger Wittwe zu Ninove) vom sechszehnten Januar dieses Jahres ihren freiwilligen zu dieser Heirath gestillt hat.

und die Lady Anna Gertruda Kenseler, ein und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Departement

Düsseldorf

Standes Substituirtes

, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Marius Joseph Kenseler, ein geboren zu Hilden, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Anna Catharina Volker, letztere wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Departement Düsseldorf, und mit demselben

Wohlstand ihren freiwilligen zu dieser Heirath gestillt hat.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

ersten und die andere am fünften Vormittag dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind: Geburtsact des Bräutigams, Substituirt des Herrn Joseph Louis van der Hagen, geboren zu Ninove, Provinz Brabant, Regierungs-Departement Belgien, Standes Substituirtes, vom sechszehnten Januar dieses Jahres;

Geburtsact der Braut, Maria Gertruda Kenseler, geboren zu Hilden, Regierungs-Departement Düsseldorf, am 10ten, Jahr 1804, bei Josephine Volker, letztere wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Wesen

von nun und zwanzigsten October 1774 zu Frankfurt am Main und
Kaiserslautern, Abg. hiesiger Lande.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann van der Hagen* und *Anna Justine
Kenseler*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Schmalz*,
Kaiserslautern Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Hildersheim*, wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten; des *Mit.*
Wille Spickenagel, *Kaiserslautern* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Hildersheim* wohnhaft, welcher
ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Barthelmeus Riese*, *Kaisers-*
lautern Jahre alt, Standes *Mit.*
zu *Bekannter* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und
des *Johann Ludemann*, *Kaiserslautern* Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Hildersheim* wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Wille Spickenagel* *Kaiserslautern*
Anna Justine Kenseler zu sein.

Johann van der Hagen
Anna Justine Kenseler
Joh. Schmalz

Wille Spickenagel

Joh. Just
Henrich Lavenana

Anna

Bürgermeisterei Heiden

Kreis Rüssdorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am vierundzwanzigsten Mai, Morgens
mittags um drei Uhr, erschienen vor mir Hermann Eber
meas Bürgermeister von Heiden;

der Joseph
Günther
Koster

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Joseph Günther Koster, ein und drei-
ßig Jahre alt, geboren zu Eller

und
das Maria
Ludwig
Theel.

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freier
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Anton Joseph Koster
und der Josephine Richard, beide
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, und mit ihm
versetzt an Heiden für Einwilligung zu dieser Ehe zu versetzen;

und die Ludwig Maria Catharina Theel, ein und vierzig
Jahre alt, geboren zu Luziff-Gladbach Regierungs-Departement

Cöln, Standes Freier, wohnhaft zu Eller
Regierungs-Departement Cöln, groß-jährige Tochter des Sabritarbeiters

Willhelm Theel und der
Gatrad Schmitter, beide bei Luziff
zu Luziff-Gladbach Regierungs-Departement Cöln, und ihr selbst versetzt

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Heiden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten und die
andere am zweiten Donnerstag dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- Geburtsact der Kosters, vom zweiten Februar im Jahr
sechshundert vierund zwan zig.
- Geburtsact der Theel; geboren am zweiten Februar, und geb
stellt nom den bürgerlichen Ordn zu Gladbach, in dem
zweiten Monat

Nachdem die Gesalbten der Bräut mütterlicher Theil und die
 Bescheinigung daß die Bedenken der Gesalbten mütterlicher
 Theil nicht hinwegbricht worden können, ausgestellt von dem
 Bürgermeister Krake zu Opladen unter dem 1ten und zwan-
 zigsten Mai des Jahres 1786.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Gumbel Kloster* und *Martha Casparius*
Theel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heuser*, *zwei*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegattin, des *Mil-*
selu Loggen, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes
Psalmist zu *Eller* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* der neuen Ehegattin, des *Matthias Loggen*, *acht und*
zwei Jahre alt, Standes *Psalmist*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegattin und
 des *Wienand Schneelock*, *acht und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Altknecht*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *ist erklärt die Mütter der neuen Ehegattin*
aus dem Ehestand zu sein;

Joh. Gumbel Kloster *Martha Casparius Theel*
Joh. Kloster Theuren
Wilhelm Loggen
Wendel Loggen
Wienand Schneelock

Theel

Hierdurch ist es verordnet worden, dass die Braut, welche
zu demselben Tage und Stunde, wie oben geschrieben, ist,
zu demselben Orte und in demselben Hause zu sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, dass: *Milhelm Loggen, und Anna Maria
Schueloch,*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heusen, zwei
und vierzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Johann
Hosder, zwei und vierzig* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Eller* wohnhaft, welcher
ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Wienand Schueloch, zwei und
vierzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens und
des *Lehrers Nisse, zwei und vierzig* Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung an *Meister die Mütter des Bräutigams, so wie
die Braut persönlich anwesend zu sein;*

Milhelm Loggen
Anna Maria Schueloch
Wienand Schueloch
Joh-Heuse
Wienand Schueloch
J. Nisse

Meine

Bürgermeisterei Hildesheim

Kreis Kassel

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

von Milfulm
Engen

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am fünf und zwanzigsten Mai, Vormittags
acht und fünf
Uhr, erschienen vor mir Herrmann Ele.
Bürgermeister von Hildesheim;

als Beamter des Personenstandes, der ledige Milfulm Engen, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hildesheim

Regierungs-Departement Kassel, Standes Leibens
wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf, 29-jähriger

Sohn des Antonius Peter Engen, Leibens
und der gewerbetheiligen Christina Heunert, Leibens bei Leibens

wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf, und Leibens
Leibens; Leibens zu Leibens Leibens;

und die ledige Johanna Milfulm Nox, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Leibens Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leibens, wohnhaft zu Hildesheim
Regierungs-Departement Düsseldorf, 29-jährige Tochter des Leibens

Arnold Nox und der
gewerbetheiligen Maria Elisabeth Engstfeld, beide wohnhaft

zu Hildesheim Regierungs-Departement Düsseldorf, und Leibens
Leibens Leibens Leibens Leibens Leibens;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hildesheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Leibens Leibens Leibens Leibens
andere am Leibens Leibens Leibens

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Leibens Leibens Leibens Leibens
zu Leibens, Leibens Leibens Leibens

Leibens Leibens Leibens Leibens
Leibens Leibens Leibens Leibens;

Folgt.

So hat sich das Alter der Eltern, noch präventiv gemacht, aufzufundert,
 fast und nichtig sich für besüßend. — So hat sich das Mütter der sel-
 ben überstellt, noch dem Bürgermeisters-Ordnung zu Solingen in das dem
 ersten März dieses Jahres. — die Bräutlaute, und nicht zu gering, letz-
 ten mit der der sich dem gegenwärtigen Stande, als nicht nur auf sich selbst,
 doch ihren, sondern das letzte Mops, auf der Nachbarschaft, des eines Opaß,
 alter, ^{der Bräutlaute} ~~Bräutlaute~~ sind;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Willelm' Eugen, und Johanna Wilhelmina*
Roß.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Samuel Weimar,*
und nichtig Jahre alt, Standes *Sabirbrabiter*
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegattun*, des *Johann*
Peter Jasper, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes
Sabirbrabiter zu *Hilden* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* de *neuen Ehegattun*, des *Peter Jasper, fünf und zwanzig*
jährig Jahre alt, Standes *Sabirbrabiter*
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegattun* und
 des *Johann Döring, zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Sabirbrabiter*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
Lehrer de *neuen Ehegattun* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erklärt der Vater der Braut, und der Bräutigam *Johann*
Peter Jasper und Johann Döring, Schriftbrub ~~und~~ *Johann*;

Wilhelm Eugen
Johanna Wilhelmina Roß
Elisebeth Roß
Samuel Weimar
Peter Jaspers

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Linseldorf,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am zwanzigsten Januar, des Monats
Uhr, erschienen vor mir Hermann Cleucus
Bürgermeister von Hilden

der Herr
Milfeld
Bruchhausen,

als Beamter des Personenstandes, der Herr Herr Milfeld Bruchhausen, Mittleren Alters, fünfzig
Christine Maria Charlotte Fegelhütter drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Immigrath
Regierungs-Departement Linseldorf, Standes Freies

und
der Herr
Wolters.

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Linseldorf groß-jähriger
Sohn des Hellenen Adolf Bruchhausen,
und der Catharina Kirberg, achtzehn

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Linseldorf, welcher, so wie die
Herrn des Standes mit demselben freiwillig zu dieser Heirath zugehört,
letzten Sines in Hilden wohnen;

und die Herrin Milfeldin Wolters, sieben und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden; Regierungs-Departement
Linseldorf, Standes Freies, wohnhaft zu Hilden;

Regierungs-Departement Linseldorf, groß-jährige Tochter des Hellenen Peter Mil-
feldin Wolters
und der
Herrin Catharina Maria Heidelberg, beide
zu Hilden Regierungs-Departement Linseldorf,
wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten Donnerstage des Monats
und die
andere am achten Donnerstage des Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsurkunde des Herrn, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amt zu
Langensfeld, unter dem Datum des Monats
folgendes das Mütter des selben vom fünften April unter dem Datum des
fünf und zwanzig No 38 Sines
Geburtsurkunde des Herrn, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amt zu
Hilden, unter dem Datum des Monats
des Herrn, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amt zu
Hilden, unter dem Datum des Monats
folgendes das Mütter des selben vom fünfundzwanzigsten Juni, ausgestellt von dem
Bürgermeister-Amt zu Hilden, unter dem Datum des Monats
des Herrn, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amt zu
Hilden, unter dem Datum des Monats
des Herrn, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amt zu
Hilden, unter dem Datum des Monats

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Jülicher Wilhelm Bruchhausen*, und *Wilhelmina Wolters*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Heiler*, *vier und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Mobor*
zu *Heiden* wohnhaft, welcher ein *Mutter* des neuen Ehegatten, des *Johann*
Georg Frauenthof, *vier und zwanzig* Jahre alt, Standes
Königsgrün zu *Heiden* wohnhaft, welcher
ein *Mutter* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Bruchhausen*, *sechs und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Mobor*
zu *Heiden* wohnhaft, welcher ein *Mutter* des neuen Ehegatten und
des *Wilhelm Lindner*, *sechs und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Schlaffer*, zu *Heiden* wohnhaft, welcher ein
Mutter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben alle Anwesenden mit mir unterschrieben.
Heiler des *Mutter* des neuen Ehegatten, *Heiler* des
Mutter des neuen Ehegatten zu seyn, unterschrieben:

Friedrich Bruchhausen

Wilhelmina Wolters

Joseph Bruchhausen

Peter Wilhelm Wolters

C. Heiler

Friedrich Frauenthof

Wilhelm

W. Bruchhausen

Mutter

Todtlich des vorgenannten Johann des Falben von aischau August, erstgeborenen
 einen und vierzig N. 68 sein Brausand.
 Gebortlich des Lorenz von aischau März, erstgeborenen, nach N. 76 sein
 Brausand. Todtlich des Mitters des Falben von aischau April, erstgeborenen.
 Erstgeborenen und vierzig N. 33 sein Brausand.
 Tante und Witwe die Luise, die sie als ein Kind von aischau gezeugt, und als ein Kind
 von aischau gezeugt, März, erstgeborenen, nach N. 76 sein Brausand, unter dem sie den
 und vierzig Falben, Monat in dem sie geboren, nach N. 76 sein Brausand.
 den sie, und die, als ein Kind von aischau gezeugt, als ein Kind von aischau gezeugt,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: **Johann Bausenhaus, und Johanna Helena**
Schäfer;

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Wilhelm Junke**, **selbst**
 und **einzig** Jahre alt, Standes **Mehrer**
 zu **Wildeu** wohnhaft, welcher ein **Nisargad** de **neuen Ehegatten**, des **Hein-**
rich Heideberg, **selbst** und **einzig** Jahre alt, Standes
Mehrer zu **Wildeu** wohnhaft, welcher
 ein **Nisargad** de **neuen Ehegatten**, des **Caspar Heideberg**, **selbst** und
einzig Jahre alt, Standes **Mehrer**
 zu **Wildeu** wohnhaft, welcher ein **Nisargad** de **neuen Ehegatten** und
 des **Johann Schäfer**, **ein** und **vierzig** Jahre alt,
 Standes **Mehrer** zu **Wildeu** wohnhaft, welcher ein
Mehrer de **neuen Ehegatten** zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung **an** **Wildeu** **den** **neuen Ehegatten**, **selbst** und **einzig**

Johann Bausenhaus
Heinrich Heideberg
Widwe Junke
Heinrich Heideberg

Heinrich Heideberg
Johann Schäfer

Junke

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Rüsselsdorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am ersten des Monats July, des Nachmittags um fünf
Uhr, erschienen vor mir Hermann Ele-
mens Bürgermeister von Hilden

des Laruz
Herrn
Erdlen

als Beamter des Personenstandes, der ledige Laruz Joseph Erdlen, acht und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Geresheim

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet,
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Rüsselsdorf groß-jähriger
Sohn des Rechts Erdlen, Johann Peter Wilhelm Lorkus, bei Labritzen
und der
wohnhaft zu Wettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst unver-
heiratet;

des Anna
Maria
Vogelskamp

und die ledige Anna Maria Vogelskamp, fünf und dreißig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes frei, wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Ulrich Heinrich
Vogelskamp und der
geb. geb. Anna Maria Kappel, beide bei Labritzen wohnhaft
zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst unver-
heiratet;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Donnerstag des Monats Januar und die andere am achtten Donnerstag des Monats Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Joseph Erdlen des Laruz, und Joseph Erdlen des Mutter der geb. Anna Maria
Erdlen von dem Laruz Joseph Erdlen zu Geresheim, unter dem ersten Januar
1850 hier gelesen.
Ulrich Heinrich des geb. Anna Maria der Mutter der geb. Anna Maria
Vogelskamp beide geb. geb. von dem Laruz Ulrich Heinrich zu Wettmann, unter dem achtten Januar
1850 hier gelesen.

Gelesen

Geburtsort des Bräutigams am fünfzehnten October achtzehnhundert und vierzig
 Geburtsort der Braut am fünfzehnten November achtzehnhundert und
 fünf und vierzig N^o 98 und am vierzehnten August achtzehnhundert und
 vierzig N^o 57 alle für bezeugt. — Die Bräutigam und die Braut
 haben sich, die Braut mit der Zustimmung ihrer Eltern, zu dem Ende
 erklärt, daß die Eheverbindung für ein Leben lang geschlossen werden
 soll.
 Die Zustimmung der Eheverbindung zu Langensfeld, am ersten Fe-
 bruar dieses Jahres über die dort geschehene Zustimmung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Franz Joseph Erdelen, und Anna Maria
 Vogelkamp*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Hermanns,*
siebzehn Jahre alt, Standes *Kirchweises*
 zu *Hildew* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* des neuen Ehegattens, des *Friedr.*
Lehrmanns, *siebzehn* Jahre alt, Standes
Bezeugter zu *Hildew* wohnhaft, welcher
 ein *Bezeugter* des neuen Ehegattens, des *Carl Langens,* *siebzehn*
 Jahre alt, Standes *Witwen*
 zu *Hildew* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* des neuen Ehegattens und
 des *Fater Bauckhoffs,* *siebzehn* Jahre alt,
 Standes *Witwen*, zu *Hildew* wohnhaft, welcher ein
Bezeugter des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit uns unterschrieben. —

Franz Erdelen h. u. h. L.

Anna Maria Vogelkamp
Carl Hermanns
Friedr. Lehrmann.
Carl Langen
Lider Bauckhoff

Mein

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Küsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Das Johann
Scheidt
Kusgen

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am ersten Juli, Nachmittags um sechs
Uhr, erschienen vor mir Kamann Clemens,
Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Johann Scheidt Kusgen, vier und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Advan
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf unver--jähriger

Sohn des Adrian Peter Kusgen
und der Anna Catharina Bauer, beide

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf; paraph, sonst
alt der Baruth, mit aus dem für die Einwilligung zu dem Heirat erfüllt;

und
des Wilhelm
Eichenberg.

und die Wilhelm Eichenberg, Mittler des für den aus dem Heirat erfüllt
Pogelskamp sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilgersheim Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes of,
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Ludwig Wilhelm

Eichenberg,
und der

Anna Catharina Dürhof, beide
zu Haan Regierungs-Departement Düsseldorf,
wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Sittau Buntopp und die

andere am ersten Buntopp sonst Maur
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- Jahrbuch des Baruth am ersten September acht und zwanzig hundert fünf und zwanzig N 14 für den Baruth;
- Jahrbuch des Baruth am ersten April acht und zwanzig hundert fünf und zwanzig N 14 für den Baruth;
- Jahrbuch des Baruth am ersten April acht und zwanzig hundert fünf und zwanzig N 14 für den Baruth;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Friedrich Hüsgen, und Wilhelmine Eichenberg*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Götten, Seckelrath* vierzig Jahre alt, Standes *Maler* zu *Heilbrunn* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* des neuen Ehegattens, des *Peter Mejer, fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Maler* zu *Muchlausen* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* des neuen Ehegattens, des *Wilhelm Eichenberg, fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Heilbrunn* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* des neuen Ehegattens und des *Johann Hüsgen, fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Maler* zu *Heilbrunn* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ~~an demselben Ort~~ ~~der~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~neuen~~ ~~Heilbrunn~~ ~~seckelrath~~ ~~und~~ ~~an~~ ~~der~~ ~~Heilbrunn~~ ~~zu~~ ~~sein~~;

Johann Friedrich Hüsgen
Wilhelmine Eichenberg
Peter Mejer
Anna Catharina Meier
Anna Catharina Dünnsch
Peter Mejer
Wilhelm Eichenberg
Johann Hüsgen

Meiner

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Wilhelm Schäfer, und Elisabeth Hubertine Kray.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Leopold Kaimer, nicht*
und Drispitz Jahre alt, Standes *Landbauern*
zu *Wald* wohnhaft, welcher ein *Landbauer* de. n. neuen Ehegatten, des *Heinrich*
Schumacher, nicht und Drispitz Jahre alt, Standes
Landes zu *Eller* wohnhaft, welcher
ein *Landbauer* de. n. neuen Ehegatten, des *Peter Wilhelm Vichary, nicht und*
Drispitz Jahre alt; Standes *Opferrath*
zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Landbauer* de. n. neuen Ehegatten und
des *Jacob Wenken, nicht und Drispitz* Jahre alt,
Standes *Gärtner*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein
Landbauer de. n. neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ^{in Mutter} erklärt hat *Wilhelm Schäfer*, und die *Mutter* der *neuen*
Ehegatten *Schreibers* *und* *Drispitz* zu sein;

Wilhelm Schäfer
Elisabeth Hubertine Kray

Johann Schäfer

Heinrich Kray

Leopold Kaimer

Theodor Schumacher

P. W. Vichary

Jacob Wenken

Mutter

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Rheinland

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am dritten des Monats August, Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens,

Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Matthias Kauth, Mitherr von der Erkrathen- und Laffacina Welfenberg, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geresheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adler

wohnhaft zu Erkrath Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des Adrian Peter Kauth

und der Anna Catharina Elisabeth Seldens, beide bei Lubritzen wohnhaft zu Geresheim Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst verheiratet; -

d. d. Matthias Kauth

und d. d. Gertrude Schorn.

und die Gertrude Schorn, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Adler, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Georg Jacob Schorn

und der

Anna Maria Koch, beide wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst verheiratet.

Anna Maria Koch, beide wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbst verheiratet.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Geresheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und dritten Vortage sonnen Monats und die andere am dritten und vierten Vortage sonnen Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Urkunde des Landrathes; Urkunde des Landrathes Düsseldorf; und Urkunde des Landrathes Düsseldorf alle vier und gestellt von dem Bürgermeister Adrian Peter Kauth zu Geresheim am ersten des August sonnen Monats. — Urkunde des Landrathes vom ersten des October sonnen Monats fünf und zwanzig Stunden am frühen Morgen.

Urkunde des Bürgermeister Adrian Peter Kauth zu Geresheim, vom zweiten des August sonnen Monats über die öffentliche Ankündigung.

Adrian Peter Kauth

Die Brautleute sind die vier Jungweiber, welche sich durch, welche auch
 die Aufzeichnung, welche zu Tausen, das ist ihnen wieder des letzten Monats nach
 der Brautzeit des vier Gebrütern der Brautjungweiber bestanden sind;

Es waren verlobt die Brautleute, das ist die, das ist auch ihnen eingegeben,
 welche sind die fünfzigjährigen Gebraue, welche sind die sieben und vierzig
 geboren, und diese sind fünf und vierzig Jahren der letzten Monats in den fünfzig
 Gebraue, welche sind die vierzig Jahren, und die vierzig Jahren Maria
 gefahren sind alle vier Jahre, welche sind die vierzig Jahren und vierzig Jahren.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Matthias Kautz*, und *Gertrude Schorn*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Schorn*, fünf
 Jahre alt, Standes *Polstereibesitzer*
 zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Landes*: des neuen Ehegatten, des *Theodor*
Schorn, zwei und vierzig Jahre alt, Standes
Fagelbesitzer zu *Wildeu* wohnhaft, welcher
 ein *Landes* des neuen Ehegatten, des *Peter Winterscheid*, fünf und vierzig
 Jahre alt, Standes *Maurer*
 zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Wespen* des neuen Ehegatten und
 des *Matthias Rath*, fünfzig Jahre alt,
 Standes *Maurer*, zu *Gerestheim* wohnhaft, welcher ein
Wespen des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erklärten die vier Jungweiber, welche sind die vier
 Jahren zu sein, welche sind die vier Jahren *Winterscheid*

Matthias Kautz
Gertrude Schorn
Heinrich Schorn
Theodor Schorn
Matthias Rath

Munich

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Küsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am zweiten August, Neufundtzig und zwei Uhr, erschienen vor mir Keremann Clemens,
 Bürgermeister von Hilden,
 als Beamter des Personenstandes, der ledige Wilhelm Heinrich Stammel, zwei und
dreißig Jahre alt, geboren zu Gersheim
 Regierungs-Departement Küsseldorf, Standes Ordnung
 wohnhaft zu Kattingen Regierungs-Departement Küsseldorf, groß-jähriger
 Sohn des Georg Heinrich Stammel, Ulrich Sohn Stammel,
 und der Gertrud Gödden, ledig
 wohnhaft zu Gersheim Regierungs-Departement Küsseldorf, und mit aus dem
Stück der freiwilligen zu dem Stück zu St. Paul; -

mit Wilhelm
Heinrich
Stammel
 und
 mit Elisabeth
Nach.

und die ledige Elisabeth Nach, zwei und dreißig
 Jahre alt, geboren zu Mouheim Regierungs-Departement
Küsseldorf, Standes ofen, wohnhaft zu Eller;
 Regierungs-Departement Küsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Mouheim von
Georg von Eller Keremann Nach,
Margaretha, ledig zu
zu Eller Regierungs-Departement Küsseldorf, und mit aus dem Stück
der freiwilligen zu dem Stück zu St. Paul;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Kattingen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten von dem ersten Monat und die andere am zweiten von dem ersten Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Geburtsact des Leutigen, und Todtact des Mütter des selben, beide ab ge fü h rt am ersten von dem ersten Monat zu Gersheim unter dem ersten von dem ersten Monat;
- 2. Geburtsact des Leutigen, und Todtact des Mütter des selben, beide ab ge fü h rt am ersten von dem ersten Monat zu Langenfeld unter dem ersten von dem ersten Monat.

Löffelmeißel des Lützow'schen-Ordnens zu Rathenow, so wie sie abgethan
 Joseph Meusch, über ein dort gefertigtes Verköndigung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Wilhelm Heinrich Stammen, und Elv
 sabeth Nach*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Nach, vier
 und zwanzig* Jahre alt, Standes *Wuirten*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Bräuer* de *neuen Ehegatten*, des *Joh
 der Schumacher, vier und zwanzig* Jahre alt, Standes
Bräuer zu *Eller* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrmeister* de *neuen Ehegatten*, des *Peter Nach, vier und zwanzig*
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Bräuer* de *neuen Ehegatten* und
 des *Leubrecht Derendorf, fünf und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Lehrmeister*, zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein
Lehrmeister de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung, *erklärten die neuen Ehegatten, die Mütter Josephbau, und
 der Aelter, der neuen Ehegatten Josephbau, in der Ehegattenbau;*

*Wilhelm Joseph Stammen
 Joseph Beer
 Jacob Schumacher
 Peter Leubrecht*

L. Derendorf

Mund

Bürgermeisterei Wilden

Kreis Lusfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am siebzehnten August, Mittags um
Uhr, erschienen vor mir Herrmann Elmers,
Bürgermeister von Wilden;

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Joseph Jacob Rosellen, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Eller;

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Frei
wohnhaft zu Merath Regierungs-Departement Düsseldorf groß-jähriger

Sohn des Joseph Jacob Rosellen
und der Johanna Catharina Josephine Weip, beide

wohnhaft zu Merath Regierungs-Departement Düsseldorf, beide so wie die
Mütter des Bräutigams, mit Einwilligung zu dieser Heirath;

und die Ludwig Maria Catharina Caspers, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes frei, wohnhaft zu Wilden
Regierungs-Departement Düsseldorf, große-jährige Tochter des Christoph Heinrich
Caspers und der

Gertrud Richmann, nehmend bei Lützen wohnhaft
zu Haan Regierungs-Departement Düsseldorf, und selbstständig;

letztere für casper;

dadurch
Joseph
Jacob
Rosellen
und
Maria
Caspers.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden und Merath Statt gehabt haben, nämlich die erste am Joseph Moritz und die andere am Joseph Moritz daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsurtheil des Bräutigams vom sechsten Januar, achtzehnhundert fünfzig
Geburtsurtheil der Braut, und Todtenurtheil des Vaters des Bräutigams, beide
aus Merath vom Joseph Moritz zu Haan, und aus Merath vom Joseph Moritz zu Merath;
die Urkunden des Bräutigams, die Urkunden der Braut, die Urkunden der Mütter des Bräutigams,
die Urkunden der Mütter der Braut, die Urkunden der Mütter des Bräutigams und der Braut,
zu finden.

Bürgermeisterei Wilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am vierundzwanzigsten August, Nachmittags um 12 Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens,

Jacob Krüll

Bürgermeister von Wilden

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Jacob Krüll, vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf

und Agnes Schmel

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger wohnhaft zu Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf und groß jähriger Sohn des Georg Friedrich Krüll

und der quarantablen Ursula Meuser, beide wohnhaft zu Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, verheiratet, Freiwilliger Eltern des Bräutigams, Freiwilliger Freiwilligung zu Düsseldorf ausgeführt —

und die Ludwig Agnes Schmel, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Eller, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes frei, wohnhaft zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Maurice Arnold Schmel

und der quarantablen Anna Catharina Schelbasch, beide wohnhaft zu Eller, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden und Düsseldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Donnerstag des ersten Monats und die andere am zweiten Donnerstag des ersten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Geburtsact des Bräutigams ausgeführt vom dem Ober-Prevotais des Landes nicht zu Düsseldorf, am ersten des ersten Monats.
Geburtsact des Bräutigams vom Freiburg am ersten Januar ausgeführt am ersten und zweiten des ersten Monats N^o 3 des ersten Monats. —
Freiwilligung des Bräutigams zu Düsseldorf am vierundzwanzigsten des ersten Monats, über die Freiwilligung des Bräutigams ausgeführt am ersten des ersten Monats. —

In dem Namen der Herrlichkeit, daß sie, daß von ihnen angelegte sind
 als ob sie am dreiundzwanzigsten April, dieses Jahres geboren, und
 am dreiundzwanzigsten des selben Monats in dem höchsten Gebälde
 registriert sub N. 66 eingetragene seyd, und die Nomen Maria Ag-
 nes erhalten hat, als ihre legitime Tochter anerkannt und legitimiert
 worden;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Jacob Krüll und Agnes Schme*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Lagesmünd Romer*,
sechs und dreißig Jahre alt, Standes *offen bekannt*
 zu *Reiffelsdorf* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* de *neuen Ehegatten*, des *Peter*
Kinger, *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes
Altman zu *Geresheim* wohnhaft, welcher
 ein *Lehmann* de *neuen Ehegatten*, des *Carl Julius Gayer*, *sechs und zwanzig*
zwei Jahre alt, Standes *offen bekannt*
 zu *Obabitt* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* de *neuen Ehegatten* und
 des *Konrad Kise*, *drei und vierzig* Jahre alt,
 Standes *Witz*, zu *Witten* wohnhaft, welcher ein
Lehmann de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *willen sie nun Statthalter und die vier*
eltern selbst auch persönlich zu sein.

Jacob Krüll
Peter Kinger
Carl Geyer
J. Witt

Amicus

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Rüsselsdorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am vierundzwanzigsten August, Nachmitt.
tags um vier Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens

von Hilden
Heinrich
Wees

Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der ledige Heinrich Wees, vierundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Angermünde

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, 27-jähriger

Gertrud
Kemper.

Sohn des zu Wackingen wohnenden Johann Baptist Wees

und der gebürtigen Gertrud Franzen, ledig

wohnhaft zu Mündelheim Regierungs-Departement Düsseldorf, welche, vor dem
Herrn des Amtes mit auserordentlicher Einwilligung zu diesem Zweck erschienen;

und die ledige Gertrud Kemper, zweiundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Gorshausen

Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Magd

, wohnhaft zu Erkath

Regierungs-Departement Düsseldorf, 27-jährige Tochter des Johann

Kemper gebürtigen Spitz Kopthaus, beide

und der
wohnhaft

zu Erkath Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten Donnerstag des Monats April und die
andere am dritten Donnerstag des Monats April

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Geburtsbuch des Landrichters und Volksbuch des Landes, Düsseldorf, beide
ausgestellt von dem Landes-Regierungs-Commissar zu Wackingen, am
ersten Februar dieses Jahrs.

Geburtsbuch des Landes, ausgestellt von dem Landes-Regierungs-Commissar zu Gorshausen
am vierten Februar dieses Jahrs.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich Wilhelm Hertram, und Lucretia Wilhelmina Floercken Rose.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Severin Mathy, zwei* Jahre alt, Standes *Polypmachers*,
und dreißig wohnhaft, welcher ein *Schlichter* des neuen Ehegatten, des *Karl* Jahre alt, Standes
zu *Wildeu* *Hertram, zwei und dreißig* Jahre alt, Standes
Meber zu *Wildeu* wohnhaft, welcher
ein *Opium* des neuen Ehegatten, des *Johann Döring, dreißig* Jahre alt, Standes *Schlichter*
zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Hofacker* des neuen Ehegatten und
des *Peter Gasper, fünf und dreißig* Jahre alt,
Standes *Schlichter*, zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein
Schlichter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklärten die Braut, und die Mutter des Brau-*
tigams, so wie der junge Döring schriftlich einverstanden zu seyn,

J. Wilhelm Imker
Floercken Rose
Severin Mathy
Severin Mathy
Karl Hertram
Peter Gasper

Mund

Bürgermeisterei Wilden

Kreis Essfeldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert funfzig, am sechszehnten September, Donnerstag
um drei Uhr, erschienen vor mir Herrmann Clemens,

von Peter
Caspar
Kirschbaum

Bürgermeister von Wilden;

als Beamter des Personenstandes, der Peter Caspar Kirschbaum, Mittlerer vom Char-

lotte Kuhlmei, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Naruen

Regierungs-Departement Essfeldorf, Standes Leinwand

wohnhaft zu Nemath Regierungs-Departement Essfeldorf groß-jähriger

Sohn des Matthias Peter Caspar Kirschbaum,

und der quarantelofen Maria Wilhelmine Dopper, beide bei Labriten

wohnhaft zu Naruen Regierungs-Departement Essfeldorf; und daselbst

wirthebrau.

und
von Anna
Maria
Clemens.

und die Luise Anna Maria Clemens, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kornagen, Regierungs-Departement

Essfeldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Nemath;

Regierungs-Departement Essfeldorf, groß-jährige Tochter des Herrmann Peter

Clemens und der

quarantelofen Elisabetha Meiner, beide bei Labriten wohnhaft

zu Kornagen Regierungs-Departement Essfeldorf; und daselbst wirthebrau;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wilden und Nemath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und achtzehnten Donnerstag vorigen Monats und die andere am ersten und zweiten Donnerstag dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind: Geburtsact des Bräutigams; Todact der Mutter beide
ausgestellt von dem Landgericht Präsidenten Köhler zu Essfeldorf unter
sechszehnzehnten Juli dieses Jahrs. - Todact des Vaters des Bräut-
lings; Todact des ersten Bräutigams; Todact des großvater
und mutterlichen Bräutigams, alle ausgestellt von dem Land-
Landgericht Präsidenten Kamp zu Essfeldorf unter zweiten dieses Monats;
Geburtsact des Bräutigams und Todact des ersten Bräutigams; seiner Tod-
act des großvater mutterlichen Bräutigams, alle ausgestellt von dem

Luis

Lüppenmeister-Amts zu Lormagen, unter dem selbigen Datum Juli die
 selbigen - - Befreiung des Ober-Secretaris des Landgrävlichen
 in Lauffelsdorf, von demselben selbigen Monat, worin die Chur-
 nürnbergische Ritterschafft die Braut in dem Nachbarn der Lüppenmeister
 Gerresheim nicht eingetragten sind. -
 Befreiung des Lüppenmeister-Amts zu Neurath, von demselben Datum
 selbigen selbigen Monats, über die selbigen Befreiung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Caspar Kirschbaum*, und *Anna Maria
 Clemens*;

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Hackelbusch*,
fünf und dreißig Jahre alt, Standes *Leinweber*
 zu *Neurath* wohnhaft, welcher ein *Leinweber* de *neuen Ehegatten*, des *Carl
 Schoenemann*, *fünf und dreißig* Jahre alt, Standes
Leinweber zu *Neurath* wohnhaft, welcher
 ein *Leinweber* de *neuen Ehegatten*, des *Friedrich Wilhelm Körster*, *zwei
 und dreißig* Jahre alt, Standes *Leinweber*
 zu *Neurath* wohnhaft, welcher ein *Leinweber* de *neuen Ehegatten* und
 des *Ferdinand Wiebusch*, *ein und dreißig* Jahre alt,
 Standes *Leinweber*, zu *Neurath* wohnhaft, welcher ein
Leinweber de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesenden mit uns unterschrieben.

Peter Caspar Kirschbaum
Anna Maria Clemens
Joh. Hackelbusch
Carl Schoenemann
F. W. Körster
F. Wiebusch

Clemens

Bürgermeisterei Heilbronn.

Kreis Heilbronn

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am fünften October, Sonntags zwölff
Uhr, erschienen vor mir Hermann Clewens
Bürgermeister von Heilbronn

von Peter
Johann
Schmitt

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Peter Johann Schmitt, fünfzig
Jahre alt, geboren zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Heilbronn Regierungs-Departement Düsseldorf groß-jähriger

und
von Maria
Elisabeth
Braun

Sohn des Handelmanns und Hofraths Schmitt,
und der zu Eller am ersten quartalsweisen Arbeiter Breitfeld, achtzehn
wohnhaft zu Gerresheim Regierungs-Departement Düsseldorf, welche, sonst die
eltern des Bräutigams, mit ihren freiwilligen zu dieser Heirath zustimmen;

und die Ludwig Maria Elisabeth Bunte, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Mouheim Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Heilbronn
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Arbeters Johann
Peter Braun und der

quartalsweisen Maria Gertrud Lang, beide
zu Mouheim Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Heilbronn und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten quartalsweisen sonstigen Monats und die
andere am fünften quartalsweisen des selben Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats des ersten quartalsweisen Monats N^o 41
für Heirath. - Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 42
über die Heirath des ersten quartalsweisen Monats N^o 43, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 44, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 45, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 46, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 47, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 48, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 49, abgeschlossen für Heirath.
Spezialurk des Landes von Heilbronn am ersten quartalsweisen Monats N^o 50, abgeschlossen für Heirath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Schmitt, und Maria Elisabeth Munn*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Paul Metzmacher*,
Erzbig Jahre alt, Standes *Lehrer*,
zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegattau*, des *Johann*
Höppel, *Lehrer* und *Erzbig* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Wildeu* wohnhaft, welcher
ein *Lehrer* de *neuen Ehegattau*, des *Johann Wilhelm Jung*, *Lehrer*
und *Lehrer* Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegattau* und
des *Leopold Kise*, *Lehrer* und *Lehrer* Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Wildeu* wohnhaft, welcher ein
Lehrer de *neuen Ehegattau* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben alle Anwesenden mit uns unterschrieben:*

der Johann Schmitt
Wolfgang Elisabeth Lang
Johann Kise
Johannes Kise
Mari Gedraut Lang
Paul Metzmacher
Johann Dillger
Johann Kise
J. J. J.

Munn

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Leipzig

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

des Peter
Buchmüller

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am zwanzigsten October, Vormittags um
Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens,

Bürgermeister von Hilden,
als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Peter Buchmüller, fünf und dreißig
Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Artz
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf groß-jähriger

Sohn des Artz Heinrich Buchmüller
und der Anna Sophia Vogelsang, beide
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, welche freiwillig zu dieser Ehe willig sind;

und
das
Johanna
Wilhelmina
Buchmüller.

und die Ludwig Johanna Wilhelmina Buchmüller, ein und dreißig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Artz, wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Artz Peter Buch-

müller
und der
zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf,
Anna Christina Krichow, beide
wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zwanzigsten Monats
andere am fünfsten Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Geburts-Act des Ludwig Peter, vom dritten Januar, ein und zwanzigsten
- 2. Geburts-Act des Ludwig Peter, vom fünfsten
- 3. Geburts-Act des Ludwig Peter, vom zwanzigsten Februar, ein und zwanzigsten
- 4. Geburts-Act des Ludwig Peter, vom zwanzigsten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Buchmüller, und Johanna Wilhelmina Buchmüller*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Reinhard Buchmüller,*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Koltingen* wohnhaft, welcher ein *Mutter* de *neuen Ehegatten,* des *Wil-*
helm Buchmüller, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Widwaches zu *Wiltzen* wohnhaft, welcher
ein *Leibes* de *neuen Ehegatten,* des *Wilhelm Buchmüller, zwei und*
dreißig Jahre alt, Standes *Leibes*
zu *Wiltzen* wohnhaft, welcher ein *Leibes* de *neuen Ehegatten* und
des *Carl Taug, dreißig* Jahre alt,
Standes *Mutter* , zu *Neubrunn* wohnhaft, welcher ein
Mutter de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten die *Eltern* der *neuen Ehegatten* *Leibes*
Leibes zu sein, dastellen, erklärten die *Eltern* der *neuen*
Leibes.

Peter Buchmüller
Johanna Wilhelmina Buchmüller

Hennrich Buchmüller

Reinhard Buchmüller

Wilhelm Buchmüller

Wilhelm Buchmüller

Carl Taug

Mutter

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Küsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am neunten November, Nachmittags um
 drei Uhr, erschienen vor mir Hermann Elemeus,
 Bürgermeister von Hilden
 als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Friedrich August Blasberg, sieben
 und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wald
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mohr
 wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Departement Küsseldorf groß-jähriger
 Sohn des Mohrs Abraham Blasberg
 und der in Wald wohnhaften Anna Catharina Schmidt, achtzehn
 wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Küsseldorf, und mit der ich
 als Mächtigster freiwillig zu diesem Ehegatten verfahren.

Das Friedrich August Blasberg
 und
 Das Anna Maria Schiefer.

und die Ludwig Anna Maria Schiefer, einundzwanzig
 Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Frei, wohnhaft zu Hilden
 Regierungs-Departement Düsseldorf einundzwanzig-jährige Tochter des Herrn Adam
Schiefer und der
 zu Hilden wohnhaften Gertrud Meyer, achtzehn
 Regierungs-Departement Düsseldorf, und mit der ich
 als Mächtigster freiwillig zu diesem Ehegatten verfahren.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vierten Donnerstage vorigen Monats und die
 andere am achtsten Donnerstage dieses Monats
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Obenstehend das Sonntagbuch, und Totenbuch des Müllers Joseph
Bräuer, beide aufgestellt am neunten dergewöhnlichen Monats zu Wald, und
am einundzwanzigsten vorigen Monats.
Obenstehend das Sonntagbuch, vom fünfzigsten vorigen Juli, einundzwanzig
aufgeführt, und einundzwanzig No 58 des bürgerlichen Gesetzbuchs. - Totenbuch des Müllers
von Düsseldorf, vom zwanzigsten Februar, aufgeführt, und das fünfzigste No 9 abau-
falls des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich August Masberg, und Anna Maria Schiefer.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Engelbert Passen,*
zwei und dreißig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de. n. neuen Ehegatten, des *Herrn*
Joachim Kuntzsch, sieben und dreißig Jahre alt, Standes
Fabrikanten zu *Hilden* wohnhaft, welcher
ein *Bekanntes* de. n. neuen Ehegatten, des *Johann Peter Wolfert, fünf-*
zig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de. n. neuen Ehegatten und
des *Heinrich Krings, fünf und vierzig* Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
Bekanntes de. n. neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten die unterzeichneten *Heinrich Krings, Johann Peter Wolfert, Engelbert Passen, Anna Maria Schiefer, Friedrich August Masberg*
und die oben genannten

Friedrich August Masberg.
Anna Maria Schiefer
Engelbert Passen
Heinrich Krings
Johann Peter Wolfert
Heinrich Krings

(*Mene*)

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Lüsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am dreißigsten November, Vormitt. sechs Uhr, erschienen vor mir Hermann Elemeus,

Christian
Blum,

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Christian Blum, dreißig Jahre alt, geboren zu Mouheim,

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger,
wohnhaft zu Hilden;
Sohn des für ausgezeichneten Lohn Jacob Blum,
und der gutschriftlichen Adilia Gertrud Küstgers, Lebende
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, und mit Ausweis-
und Alters Zeugnissen freiwillig zur Heirat zu erschienen;

Anna
Christina
Höck.

und die Ludwig Anna Christina Höck, vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Heurath Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn-jährige Tochter des Lohn Hein-
rich Höck,
zu Heurath ausgezeichneten Anna Margaretha Schmitz, Lebende wohnhaft
zu Mouheim Regierungs-Departement Düsseldorf, und mit Ausweis-
und Alters Zeugnissen freiwillig zur Heirat zu erschienen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Donnerstag des vierten Monats und die andere am dritten Donnerstag des vierten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
Geburtsact des Lohn Christian Blum, aus dem Bürgermeistere-Acten zu Langenfeld unter dem Signat October des vierten Jahrs. - Todtact des Lohn Jacob Blum, aus dem Bürgermeistere-Acten zu Langenfeld unter dem Signat October des vierten Jahrs. - Geburtsact des Lohn Anna Christina Höck, aus dem Bürgermeistere-Acten zu Heurath unter dem Signat October des vierten Jahrs. - Todtact des Lohn Margaretha Schmitz, aus dem Bürgermeistere-Acten zu Mouheim unter dem Signat October des vierten Jahrs.

In einer hiesigen öffentlichen Notar-Versammlung mit der Stellung
 des Bräutigams, dass dieselbe mit Anna Gertrude Tochter
 Adilia Gertrude Kütgers ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Christian Plum, und Anna Christina*
Koch.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Wilhelm Ding,*
sechszwanzig Jahre alt, Standes *Wolffs*
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Schlichter* de *n* neuen Ehegatten, des *Jacob*
Göbel, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Wolffs zu *Hilden* wohnhaft, welcher
 ein *Schlichter* de *n* neuen Ehegatten, des *Wilhelm Schumacher, neun*
und fünfzig Jahre alt, Standes *Wolffs*
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Schlichter* de *n* neuen Ehegatten und
 des *Bernhard Risse, drei und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Wolffs*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
Schlichter de *n* neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *erklärten die neuen Ehegatten, und die Mäthel das*
aus dem Ehegatten geschriebenem Ausfertigungspiegel;

Christiane Glau
Hennius Klau
J. W. Ding
Jacob Göbel
Wilhelm Schumacher
J. Risse
Plum

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Küsfeldorf.

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, am einundzwanzigsten November, Nach-
mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Herrmann Clemen,

Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Johann Carl Kühnen, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Merscheid,

Regierungs-Departement Küsfeldorf, Standes Mann
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Küsfeldorf einundzwanzig
Sohn des Johann Adam Gottfried Kühnen
und der Johanna Christina Klesper, beide
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Küsfeldorf, einundzwanzig

die Mütter des Bräutigams, Christina Klesper, einundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Merscheid;

und die Ludwig Emma Becker, zweiundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Merscheid Regierungs-Departement

Küsfeldorf, Standes Frau, wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Departement Küsfeldorf, groß-jährige Tochter des z. Merscheid aus
Johann Peter Wilhelm Ferdinand Becker, und der
Johanna Amalia Niederhoff, Lehmann wohnhaft
zu Kronenberg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Johann Carl Kühnen
und
Emma Becker

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten Sonntag des ersten Monats und die
andere am dritten Sonntag des ersten Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Geburtsact des Ludwig Johann Carl Kühnen einundzwanzig
des zweiten Monats des ersten Monats
Geburtsact der Christina Klesper einundzwanzig
des dritten Monats des ersten Monats
Geburtsact der Emma Becker zweiundzwanzig
des dritten Monats des ersten Monats

[Signature]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Carl Kühnert und Emma Becker,*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Matzbach,*
31 und 32 Jahre alt, Standes *Meister*
zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* der neuen Ehegatten, des *Wil-*
helm Pohlmann, *31 und 32* Jahre alt, Standes
Lehrmeister zu *Walden* wohnhaft, welcher
ein *Lehrmeister* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Krieger,* *31 und*
32 Jahre alt, Standes *Lehrmeister*
zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* der neuen Ehegatten und
des *Erwin Dahl,* *31 und 32* Jahre alt,
Standes *Lehrmeister* zu *Walden* wohnhaft, welcher ein
Lehrmeister der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklärten die Mütter der neuen Ehegatten, und die*
neuen Ehegatten selbst, dass sie die Ehe eingegangen zu seyn,

Josef Carl Kühnert
Emma Becker
Joseph Matzbach
Wilhelm Pohlmann
Wilhelm Krieger
Erwin Dahl

Ammer

Sodan auch das Gespaltene mittelste Tüch, beiderseits gefaltet, von dem Hof-
 me Kalder zu Rodenberg, unter dem ersten September dieses Jahres.
 Sodan auch das Gespaltene mittelste Tüch, beiderseits gefaltet, von dem Hof-
 Altäre zu Pfaffenbrunn unter dem vierundzwanzigsten October dieses Jahres.
 Bescheinigung des Obachtensamisten zu Capel, unter dem fünfzigsten
 dieses Monats, über die obige geführte Actumierung. -

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Carl Bovensiepen*, und *Audeli Auguste Caro-*
line Gaber

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Schuntenhan*,
 acht und fünfzig Jahre alt, Standes *Kantner*
 zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Belannter* der neuen Ehegattin; des *Ge-*
stern Vollmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Frankfurter zu *Hilders* wohnhaft, welcher
 ein *Belannter* der neuen Ehegattin; des *Peter Lobschied*, neun
 und zwanzig Jahre alt, Standes *Postregulanten*
 zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Belannter* der neuen Ehegattin und
 des *August Schmitt*, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Frankfurter*, zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein
Belannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben alle Anwesende mit
 mir unterschrieben

C. Bovensiepen

Audeli A. C. Gaber

Joh Bovensiepen

J. Schmittensprung

Geist Vollmer

Peter Lobschied

Aug. Schmitt

Munich

Geistl. Geldan
18 Augustus 1850

W. N. N. N.

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Küsfeldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, und zwanzigsten des Monats December.
Nachmittags um vier Uhr, erschienen vor mir Hermann Clemens,
Bürgermeister von Hilden

der Johann
Hermann
Schmald

als Beamter des Personenstandes, der Ludwig Johann Hermann Schmald, fünf und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neurath
Regierungs-Departement Küsfeldorf, Standes Adel
wohnhaft zu Neurath Regierungs-Departement Küsfeldorf groß-jähriger
Sohn des Adels Hermann Schmald
und der geborenen Anna Sophia Otten, beide
wohnhaft zu Neurath Regierungs-Departement Düsseldorf unverheiratet
die Eltern der Braut mit uns und ihrer Einwilligung zu dieser Ehe zustimmend.

und
der Gertraud
Koppf.

und die Ludwig Gertraud Koppf, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement
Küsfeldorf, Standes Adel, wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Departement Küsfeldorf, groß-jährige Tochter des Adels Wil-
helm Koppf und der
geborenen Gertraud Ferdinamm beide
zu Hilden Regierungs-Departement Küsfeldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Hilden und Neurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
acht und zwanzigsten Monats des Monats December und die
andere am acht und zwanzigsten Monats des Monats December
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

- Johann Heinrich des Landrathes, nächstfallt von dem Bürgermeistere-
Amt zu Neurath unter dem fünfsten des Monats December.
- Johann Heinrich des Landrathes, vom vier und zwanzigsten April nachhinfolgend,
acht und zwanzig, N^o 41 für basirand.
- Befehlsweisung des Bürgermeistere-Amtes zu Neurath vom achtzehnten
des Monats December über die dort geschehene Ankündigung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Hermann Schmalde, und Gertrud Kopp.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Friedrich Furthmann,*
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Mannes*
zu *Heilden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des *neuen Ehegattin*, des *Heinrich*
von Schmale, drei und fünfzig Jahre alt, Standes
Polypfainers zu *Heirath* wohnhaft, welcher
ein *Bräutigam* des *neuen Ehegattin*, des *Friedrich Schmale, zwei und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Mannes*
zu *Heirath* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des *neuen Ehegattin* und
des *Wilhelm Freitz, drei und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Mannes*, zu *Heilden* wohnhaft, welcher ein
Mutter des *neuen Ehegattin* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben alle Anwesenden mit mir unterschrieben.*

Joh. Herm. Schmalde
Joh. Herm. Schmalde
Anne Sophia Kopp
Wille. Kopp
Anna Gertraut Furthmann
Fried. Furthmann
Heinrich Schmalde
J. Schmalde
W. Freitz
Mutter